Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 40. Mittag-Ausgabe. Einundsechszigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 24. Januar 1880.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

44. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Januar.

11 Uhr. Am Ministertische Lucius und Commissarien.

Eingegangen ist ein Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für 1880/81 und der Bericht über die Verwaltung des Hinterlegungs-Fonds für 1878/1879.

Die zweite Berathung des Entwurfes eines Feld- und Forst-Polizeigesetzes wird fortgesetzt. Die Debatte über die §§ 9 und 10 wird vereinigt.

§ 9 lautet: Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Straf-Gesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, oder dem Verbot des Berechtigten zuwider ein Grundstück betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Hierzu liegen folgende Anträge vor: 1) v. Cuny und Fiebiger beantragen principaliter die Streichung des § 9, eventuell folgende Fassung: „Mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird, abgesehen von den Fällen des § 10 dieses Gesetzes, sowie der §§ 123 und 368 des Strafgesetzbuches, bestraft 1) wer dem polizeilich genehmigten und öffentlich bekannt gemachten Verbote des Besitzers zuwider unbefugt ein Grundstück betritt, 2) wer, nachdem er innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Diebstahls oder Raubs, oder wegen Entwendungen von Bodenerzeugnissen oder wegen Jagdfrevels, oder Landstreicherei rechtskräftig verurtheilt ist, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Besitzers sich nicht entfernt, oder fortgewiesen zurückkehrt, oder, nachdem ihm der Zutritt ein für alle Mal untersagt worden, unbefugt das Grundstück dennoch wieder betritt."

2) Fiebiger und Götting wollen die Nr. 2 dieses Antrages folgendermaßen fassen: 2) wer, nachdem er in den letzten 5 Jahren wegen Forstdiebstahls oder sonstigen Forstfrevels, wegen Wild- oder Felddiebstahls oder Landstreicherei bestraft ist, oder wer Vorrichtungen trifft oder Geräthschaften bei sich führt, die zur Begehung der vorgedachten Vergehen oder zum Vogelfange berechnet, beziehentlich dienlich sind, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Besitzers sich nicht entfernt, oder fortgewiesen zurückkehrt, oder, nachdem ihm der Zutritt ein für alle mal untersagt worden, unbefugt das Grundstück dennoch wieder betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

3) Schmidt (Sagan) beantragt vor dem Worte „betritt" einzufügen „unbefugt"

4) Seelig beantragt principaliter die Streichung des § 9, eventuell die Streichung der gesperrten Worte.

§ 10 lautet: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift oder den Pflug wendet; oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist."

Hierzu liegen folgende Anträge vor: 1) Seelig will diesen Paragraphen überhaupt streichen; 2) v. Fürth, v. Eynern und Petri beantragen folgende Fassung: „Inwieweit das Fahren, Reiten, Pflugwenden, Viehtreiben auf fremden Grundstücken strafbar sei, bestimmt die Provinzialgesetzgebung;" 3) v. Cuny und Fiebiger wollen die Worte: „und zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten" streichen; 4) beantragt Götting dem 1. Alinea hinzuzufügen: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Referent v. Heydebrand: Der § 9, dessen Streichung jetzt wiederum beantragt wird, ist auch von der vorjährigen Commission für unentbehrlich erachtet worden, da zahlreiche an die Regierung gerichtete Anträge darin übereinstimmten, daß man mit den bisherigen Strafbestimmungen in Bezug auf Feld und Wald nicht auskommen könne und einer derartigen Bestimmung dringend bedürfe. Auch muß man bei § 9 in Betracht ziehen, daß in § 10 das unbefugte „Gehen" über Grundstücke von der Commission gestrichen ist. Gerade in den neulich erwähnten Bezirken, z. B. im Kreise Hirschberg, wo doch hauptsächlich Touristen verkehren, besteht eine Polizeiverordnung, wonach das unbefugte Betreten der Grundstücke, namentlich der Forstgrundstücke, unter Strafe gestellt ist. Das anständige Publikum wird durch solche Bestimmungen so wenig belästigt, daß deshalb absolut keine Klage entstanden ist. Kein Mensch fragt nach ihnen, sie existiren überhaupt nicht und doch sind sie geeignet, da einzugreifen, wo Feld- und Forstfrevel inhibirt werden müssen. Was bestimmt denn nun § 9? Er giebt dem Besitzer die Befugniß, Leute, die sich unbefugt auf seinem Grundstücke befinden, herunter zu weisen oder, wenn es ihm aus irgend einem Grunde nothwendig erscheint, das Betreten seines Grundstückes überhaupt oder gewissen Persönlichkeiten zu untersagen. Nun, wenn Sie die Ausübung des Eigenthumsrechts in seinen einzelnen Theilen nicht illusorisch machen wollen, so werden Sie eine ähnliche Bestimmung dem Grundbesitzer wirklich nicht vorenthalten können. Man ziehe doch die Consequenz des Eigenthumsbegriffs, unter dem man doch selbstverständlich die Ausschließlichkeit des Eigenthums versteht. Obwohl öffentliche und Fußwege genügend vorhanden sind, laufen die Leute doch zum Theil schaarenweise über die Grundstücke aus Indolenz, um ein Paar Schritte zu ersparen, um abseits von der Straße Felddiebstähle leichter zu begehen oder das Entwandte in Sicherheit zu bringen, auch ohne Plan und Absicht. Zugleich wird das Wild gestört zum Schaden der Besitzer, die auf die Jagdnutzung angewiesen sind.

Weist nun der Besitzer oder sein Vertreter die Leute von seinem Grundstück herunter, so muß er entweder diverse Artigkeiten einstecken, und da er sich in der Regel in der Minorität befindet, als der Klügere den Rückzug antreten, oder, wenn die Leute im Bewußtsein ihres Unrechts das Grundstück verlassen, sagt er ihnen: ich will darüber hinweggehen, aber kommt mir nicht wieder. Nach einer Stunde sind sie alle wieder da und am nächsten Tage ist ganz dieselbe Leier. Im Walde stellt sich die Sache noch anders. Ich habe mich der Ansicht angeschlossen, daß das unbefugte Abweichen von Weg und Steg im Walde nicht unbedingt strafbar sein kann, weil dadurch harmlose Spaziergänger betroffen werden können. Es kann aber auch eine Anzahl von Leuten mit böser Absicht von den Wegen abweichen. Neulich ist hier in der poetischen Darstellung harmlosen Naturgenusses der Vers citirt worden: „Ich schnitt' es gern in alle Rinden ein". Ja, wenn wir es bei den Waldbesuchern nur mit vernünftigen Menschen zu thun hätten, dann brauchten wir das ganze Feld- und Forstpolizeigesetz nicht, dann brauchten wir keine Strafbestimmungen selbst für den Fall, daß man es wirklich in alle Rinden einschnitte. Aber manche Waldbesucher schneiden mit Vorliebe tiefer, schneiden schließlich den ganzen Baum ab und darin liegt doch keine Poesie. (Heiterkeit.) Der Besitzer muß doch das Recht haben, dem das Betreten seines Waldes zu verbieten, von dem er weiß, daß er nur kommt, um allen möglichen Waldfrevel zu begehn, daß er Eier stiehlt, Plätze aussucht, wo er Schlingen stellen oder wilddieben kann, oder bei Tage den schlanken Wuchs der Bäume genau betrachtet, um die Exemplare auszuwählen, die er des Nachts einer rationelleren Verwerthung entgegenführen will. Dem Besitzer muß doch solchen Personen gegenüber ein Verbot entgegenstehen, auch in Bezug auf bestimmte Plätze, wo er Nutzungen vorzunehmen beabsichtigt. Erkundigen Sie sich bei Forstbeamten und Männern der Praxis, alle werden Ihnen bestätigen, daß der § 9 schlechthin unentbehrlich ist. (Beifall.)

Abg. Träger: Es giebt Theorien und Fictionen, vor denen man sich als Gesetzgeber hüten muß, namentlich wenn es sich um Strafen handelt. Das ganze Gesetz, namentlich aber dieser § 9, beruht auf einer Fiction vom Eigenthum an Grundbesitz, die nicht landläufig ist. Dieses Gesetz redet eine Sprache, die einem großen Theil des Volkes, namentlich auch in meiner Provinz Sachsen, nicht verständlich ist. Der genügende Schutz sowohl des umfriedigten als des nicht umfriedigten Eigenthums an Grund und Boden ist im Strafgesetze schon vorhanden, und es liegt absolut kein Bedürfniß vor, über § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches hinauszugehen. Chicane und üble Laune würden bei Anwendung dieses Paragraphen nur zu häufig mitwirken, und diese Waffe möchte ich dem Grundbesitzer nicht in die Hand geben. Viele der Bestimmungen dieses Gesetzes scheinen auf einer gewissen Nervosität der Grundbesitzer zu beruhen. Sollte § 9 nicht ganz gestrichen werden, so bin ich für das Amendement Fiebiger. Die Annahme des Paragraphen würde eine allgemeine Verbitterung gegen das Gesetz hervorrufen.

Abg. v. Kröcher: Dem Abg. Cremer macht die Vorlage den Eindruck, als sei sie von Feld- und Waldbesitzern gemacht; das ist ein großes Lob und spricht für die Sachkenntniß, mit der sie ausgearbeitet ist. Die, welche diesen Paragraphen beseitigen oder unwirksam machen wollen, machen auf mich den Eindruck von Leuten, die den Wald nur als Ort zum Spazierengehen und das Ziel von Landpartien betrachten. Wenn Sie diesen Paragraphen streichen, werden sich die Feld- und Walddiebe ins Fäustchen lachen. Für diesen und den folgenden Paragraphen wird von jener Seite (links) auch provinzielle Regelung verlangt; 9 und 10 sind aber die Hauptparagraphen, wenn Sie die provinziell regeln, können Sie gleich die ganze Materie provinziell regeln. Gegen harmlose Touristen und Besucher von Waldfesten wird das Gesetz keine Anwendung finden; im Gegentheil, der Waldbesitzer wird sich geschmeichelt fühlen, wenn die Städter zu ihm herauskommen. Ohne den § 9 ist für den Förster und Waldwärter keine Controle möglich; da kann irgend ein Strolch mit der Axt unter dem Rock oder mit auseinandergenommener Flinte in mein Besitzthum kommen, und wenn ich ihn wegweise, lacht er mich aus und entgegnet mir: Der § 9 ist ja gestrichen. (Heiterkeit.) In meiner Provinz, in der Mark Brandenburg, ist ein möglichst scharfes und strenges Forstgesetz durchaus populär. Herr von Eynern hat gesagt, wir auf der rechten Seite des Hauses fingen jetzt an, Gesetze zu machen, während wir doch dem Volke versprochen hätten, es von der Gesetzesfluth aufathmen zu lassen. Allerdings, aber von liberalen und doctrinären Gesetzen; das vorliegende aber und namentlich sein § 9 ist eminent praktisch.

Abg. Götting: Des oft betonten guten Willens der Herren Grundbesitzer im Hause und der freundlichen Aufnahme, die sie jedem harmlosen Touristen in ihrem Besitzthum gewähren würden, bin ich versichert. Aber das Gesetz ist nicht für Sie allein, sondern für das ganze Land und erregt meine Bedenken namentlich, soweit der Wald in Betracht kommt. Gerade die zur Berathung stehenden Paragraphen bilden die Feuerprobe, ob es Ihnen mit dem Gesetz nicht blos um einseitige Wahrung ihrer Interessen zu thun ist, oder ob Sie auch dem Erholungsbedürftigen und dem Naturfreunde sein Recht gönnen wollen. Wollen Sie den Schein des ersteren vermeiden, so nehmen Sie das vom Abg. Fiebiger und mir gestellte Amendement an.

Abg. Schmidt (Sagan) bittet um Annahme des § 9 in der Commissionsfassung mit der von ihm vorgeschlagenen redactionellen Aenderung und wendet sich dann gegen die Aeußerung Trägers, der Paragraph beruhe auf Theorien und Fictionen; andere Herren aus der Provinz Sachsen hätten ihm das Gegentheil versichert. Die Nichtannahme dieses Paragraphen würde nothwendig zur Selbsthilfe und zu faustrechtlichen Zuständen führen. Der § 368, Nr. 9 des Strafgesetzbuches, auf den man verweise, gebe keine genügende Handhabe zu wirksamem Schutze. Das bewiesen verschiedene polizeiliche Bestimmungen über diese Materie, deren einige, so im Regierungsbezirk Liegnitz, bereits weiter gehen, als der vorliegende Paragraph. Harmlosen Wanderern und Touristen gegenüber würden die staatlichen und die Gemeindeforstbeamten gewiß das bisherige humane Verfahren beibehalten; die Privatforstbesitzer aber würden, soweit sie es nicht aus eigenem Antriebe thäten, schon durch nachbarliche Verhältnisse zu einer milden Anwendung dieses Paragraphen gedrängt werden. Er bitte um Ablehnung des Amendements Fiebiger Götting, dessen Ausführung unmöglich sei und dessen Absicht doch nicht erreicht würde.

Abg. Fiebiger: Wenn man Gesetze macht, muß man auch den rechten gesetzgeberischen Tact haben (Oho! rechts) und eine civilrechtliche Materie nicht strafrechtlich regeln wollen. Das Strafgesetz stellt bereits jede in Wald und Flur begangene strafbare Handlung unter Strafe; das genügt Ihnen aber nicht, Sie wollen auch noch einen Paragraphen, der Ihnen die Befugniß giebt, jeden aus Ihrem Grundstück fortzuweisen. Den Rechten steht auch die sittliche Pflicht des Waldeigenthümers gegenüber, seinen Mitmenschen den Mitgenuß in gewissem Sinne zuzugestehen und, daß Sie (rechts) das verkennen, empört uns. Wenn Sie dem erholungsbedürftigen Volke Flur und Wald verschließen, bleibt ihm nur noch die Kneipe. Wir werden in der dritten Lesung gegen das ganze Gesetz stimmen, weil mit bloßen Amendements hier doch nicht gründlich zu helfen ist. Die jetzige Durchberathung soll nur die Directive geben für eine spätere Vorlage.

Landwirthschaftsminister Dr. Lucius: Ich halte die Discussion über den Paragraphen bereits für erschöpft und beschränke mich daher auf wenige Worte. Für die an das Haus und den Ministertisch gerichtete Bitte des Abg. Träger, sich fern zu halten von Abstractionen, Theorien und Fictionen, bin ich sehr empfänglich. Ich will Niemanden verletzen und appellire deshalb an das Urtheil des Hauses, auf welcher Seite in der Presse und anderen öffentlichen Kundgebungen die Vertreter der Theorien und Fictionen, und auf welcher die praktischen Erfahrungen sind. Ich will nicht sagen, auf welcher; ich glaube, das versteht sich von selbst. Abg. Fiebiger hat eine schon gestern widerlegte Kritik an der Vorlage geübt, die weder die jetzige Regierung, noch das Haus in seiner jetzigen Zusammensetzung trifft; denn die Vorlage ist das Product der Ausarbeitung und Berathungen mehrerer Regierungen und parlamentarischen Vertretungen.

Den Herren Träger und Fiebiger, die auf die Provinz Sachsen exemplificirt haben, möchte ich entgegnen, daß dort bisher weder Fiscus noch Privatbesitzer an Wald und Liegenschaften ihr Hausrecht in unbilliger Weise gehandhabt haben. Die königliche Forstverwaltung hat vielmehr in ihrer bisherigen Praxis einen bedeutenden Theil ihrer disponiblen Mittel zur Herstellung und Pflege beliebter Punkte und Zugänglichmachung schöner Aussichtspunkte verwendet; ich bin überzeugt, daß sie sich auch nach Annahme des Gesetzes nicht von einer humanen und verständigen Praxis entfernen wird. In diesem Paragraphen der Regierungsvorlage sehe ich nichts als eine Reproduction und Ausdehnung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in § 368 Nr. 9. Der Abg. Träger hat neulich darauf hingewiesen, wie es vom Uebel sei, bei Redigirung gesetzlicher Bestimmungen immer auf andere Gesetzesparagraphen zu verweisen. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus verdienen die vorliegenden Paragraphen des erweiterten Hausrechts alle Beachtung. In der Provinz des Herrn Götting, in Hannover, untersagt eine Polizeiverordnung vom Jahre 1847 ausdrücklich das Gehen über fremde Grundstücke; also auch dieser gesetzgeberischen Musterprovinz ist eine derartige Bestimmung nicht fremd. Die vorliegenden Amendements haben bereits eine genügende Kritik von der rechten Seite des Hauses erfahren. Ich empfehle die Annahme des § 9 in der Fassung der Commissionsbeschlüsse unter Berücksichtigung der kleinen redactionellen Aenderung des Amendements Schmidt-Sagan. Auch bezüglich des § 10 beschränke ich mich darauf, die letzten Commissionsbeschlüsse zur Annahme zu empfehlen. Das Amendement Fürth-Petri und den Zusatzantrag Fiebiger bitte ich abzulehnen. Letzterer, der die Verfolgung nur auf Antrag eintreten lassen will, unterliegt allen den Bedenken, die der Ausdehnung der Antragsdelicte überhaupt entgegenstehen. Ich empfehle nochmals die Annahme der Commissionsbeschlüsse. (Beifall rechts.)

Abg. Jacobs: Die schwere Arbeit, welche die Holzzucht erfordere, die großen Kosten, welche in einen Wald gesteckt werden, ohne große Zinsen zu liefern, dürften bei dem Gesetze nicht außer Betracht gelassen werden. Der Ertrag aus der Holznutzung belaufe sich nur auf ca. 2 Procent, deshalb müsse der Waldbesitzer sich, um einen Ertrag von 5 Procent zu erzielen — allerdings nicht nach Mark und Pfennig berechnet, — die fehlenden 3 Procent ersetzen durch die Nutzung der Jagd, die durch den Zudrang des Publikums am meisten geschädigt wird. Wird § 9 abgelehnt, so können Holz- und Wilddiebe sich am hellen Tage in den Wald begeben und die Gelegenheit zum Waldfrevel ausspioniren; und wer ihn verwirft, macht sich mitschuldig bei der Erleichterung des Forstfrevels. (Widerspruch.) Wenn das Gesetz den Forstbesitzern keinen Schutz gewährt, so wird die Selbsthilfe in bedenklicher Weise um sich greifen.

Schließlich wird § 9 in folgender Fassung angenommen: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt oder dem an ihn ergangenen Verbot des Berechtigten zuwider ein Grundstück unbefugt betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." (Die gesperrten Worte sind eingefügt, die ersteren nach einem Antrage v. Huene's, der schriftlich eingereicht und nicht discutirt worden ist, das Wort „unbefugt" nach dem Antrage des Abg. Schmidt.)

§ 10 wird den Commissionsvorschlägen gemäß nur mit dem von Götting zum ersten Alinea vorgeschlagenen Zusatze: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein", genehmigt.

§ 11 bedroht Denjenigen mit Strafe bis 10 Mark oder mit Haft bis 3 Tagen, der sein Vieh außerhalb eingefriedigter Grundstücke ohne gehörige Aufsicht und Sicherung läßt.

Reichensperger (Olpe) spricht sich gegen denselben aus, weil er nicht in dieses Gesetz gehöre, sondern in das Gebiet der Straßenpolizei; die Materie sei schon im § 366 ad 5 des Reichsstrafgesetzbuches geregelt. Nach diesem Paragraphen könnte auch Der bestraft werden, dessen Hund und Katze außerhalb des Hauses umherlaufe.

Commissar v. Bülow bemerkt dagegen, daß die Feld- und Forstpolizeiordnung von 1847 dieselbe Bestimmung enthalte. Das Strafgesetzbuch habe nur die Fälle im Auge, wo ein Schaden angerichtet werde, während es sich hier um ein Polizeigesetz handle, welches dem Schaden vorbeugen wolle, Hunde und Katzen dürften wohl nicht unter diesen Paragraphen fallen, weil man diese noch nicht als „Vieh" betrachten könnte; nach dieser Theorie müßte Jedermann dafür sorgen, daß die in seinem Hause befindlichen Ratten und Mäuse nicht anderwärts Schaden anrichten. (Unruhe.)

Abg. v. Ludwig empfiehlt die Annahme des § 11, weil er der Landwirthschaft den nöthigen Schutz gegen unbefugtes Viehtreiben gewähre; man findet oft breite Streifen Acker am Wege, auf denen nichts aufgeht, weil das nicht genügend beaufsichtigte Vieh es zertreten hat.

Reichensperger (Köln) hat, wenn er gegen diesen Paragraphen und das ganze Gesetz stimmen wird, die westlichen Provinzen mit ihrem stark parzellirten Wald- und Grundbesitze im Auge und fürchtet weniger die Waldbesitzer als die Organe der Staatsanwaltschaft. Während sich im Westen in diesen Fragen auf Grund des bisherigen Zustandes eine bestimmte Rechtspraxis ausgebildet hat, schafft die Vorlage eine Menge neuer spitziger Rechtsfragen, und die Staatsanwaltschaft wird es sich angelegen sein lassen, die Streitigkeiten bis in die höchste Instanz zu treiben, was für die Verklagten höchst kostspielig werden könnte. Redner empfiehlt ebenfalls die Ablehnung des § 11, der in das Gebiet der Straßenpolizei übergreife.

Abg. Simon v. Zastrow tritt den Ausführungen des Commissars bei und widerspricht namentlich dem Einwande, daß der § 11 in das Gebiet der Straßenpolizei übergreife; in dieser Richtung werde kein Richter erkennen können, ohne den Geist des Gesetzes zu verletzen.

Abg. v. Cuny beantragte, eine Bestrafung nicht eintreten zu lassen, wenn die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist; er habe dabei hauptsächlich die isolirten großen Höfe und Güter in den westlichen Provinzen im Auge, wo ein Schaden an fremdem Eigenthum nicht angerichtet werden könne, wo man es aber doch den Besitzern überlassen könne, ihr Vieh auf ihrem Besitzthum unbeaufsichtigt zu lassen.

Der Antrag v. Cuny's wird mit 186 gegen 150 Stimmen angenommen und mit demselben § 11.

§ 13 lautet: „Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden wird durch Polizeiverordnung geregelt."

Abg. v. Cuny constatirt, daß diese Polizeiverordnungen nur zulässig seien, soweit sie nicht in Privatrechte eingreifen; eine Auffassung, die vom Regierungs-Commissar, Ober-Forstmeister Donner, als richtig anerkannt wird.

§ 13 wird angenommen.

§ 14 bedroht das unbefugte Weiden auf fremdem Boden mit Strafe und betrachtet die Strafe als verwirkt, wenn das Vieh die Grenze des Grundstücks, auf welchem nicht geweidet werden darf, überschritten hat.

Abg. v. Fürth beantragt, diese letztere Bestimmung zu streichen, oder wenigstens die Strafe als nicht verwirkt zu betrachten, wenn das Vieh sofort nach dem Uebertritt zurückgetrieben wurde.

Nachdem der Abg. v. Ludwig und Oberforstmeister Donner sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, wird § 14 unverändert genehmigt; desgleichen ohne Debatte die §§ 15—17.

Nach § 18 soll derjenige, welcher Garten- und Feldfrüchte und andere Bodenerzeugnisse aus Anlagen aller Art entwedet, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft werden.

Die Abgg. v. Cuny und Seelig wollen die Bezeichnung „Bodenerzeugnisse" dahin näher definiren, daß es sich nur um solche handle, die einen Marktwerth haben oder Gegenstände des Anbaues und der Nutzung sind.

Dagegen sprechen sich der Abg. v. Hammerstein, der Minister Lucius und der Geh. Ober-Justizrath v. Bülow aus, weil es sich oft um Dinge handle, die keinen Marktwerth haben, die auch nicht Gegenstände des Anbaues und der Nutzung sind; vielfach kommen auch weniger der entwendete Gegenstand selbst, als vielmehr der bei der Entwendung anderweitig angerichtete Schaden in Betracht.

Abg. Fiebiger tritt für den Antrag Cuny ein; es handle sich in diesem Paragraphen um die schwersten Fälle des Feld- und Forstfrevels, aber auch um die leichtesten; deshalb müsse man genau aussprechen, daß nur die Entwendung solcher Gegenstände gemeint sei, die irgend einen Werth hätten, wenn auch, wie selbstgezogene Blumen, keinen Marktwerth, sondern mehr einen Affectionswerth.

Abg. Leonhard will die Bestrafung auf Grund dieses Paragraphen nicht eintreten lassen, wenn der durch die Uebertretung Betroffene die Nichtbestrafung vor der Urtheils-Verkündigung oder innerhalb der Einspruchsfrist beantragt.

Geh. Ober-Justizrath v. Bülow widerspricht diesem Antrage, den der Abg. v. d. Knesebeck aber zur Annahme empfiehlt, um dadurch das Gesetz für diejenigen, welche eine Belästigung des Publikums befürchten, annehmbar zu machen.

Abg. Windthorst will die Bestrafung nur auf Antrag eintreten lassen, da es unmöglich sei durch Definitionen und nähere Bezeichnung dasjenige zu treffen, was die Abgg. Seelig und Fiebiger bezeichnen wollen.

Referent von Heydebrand bittet um die Ablehnung aller Anträge, vielleicht mit Ausnahme des Antrages Leonhard, der wenigstens über die Schwierigkeit hinweghelfe, daß bei jeder Uebertretung erst ein Antrag des Betroffenen extrahirt werden muß.

Das Haus genehmigt den § 18 mit dem Zusatzantrage Windthorst.

§ 24 bedroht mit Strafe Denjenigen, der 1) das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft; 2) von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht. Jedoch soll die Verfügung nur auf Antrag eintreten.

Die Abgg. Seelig und von Fürth beantragen die Streichung des ganzen Paragraphen, eventuell will Letzterer wenigstens die Bestrafung nur für den Fall zulassen, daß das Abschneiden 2c. einer ausdrücklichen Polizeiverfügung zuwider geschehen ist.

Abg. Seelig weist darauf hin, daß dieser Paragraph überflüssig oder eine überaus große Härte sei; wer Gartenfrüchte und Bodenerzeugnisse entwende, werde nach § 18 bestraft; wer durch Laubabpflücken oder Abbrechen von Zweigen die Bäume beschädige, werde nach § 30 bestraft. Wenn Niemandem ein Schaden geschehe, so sei doch eine Bestrafung völlig überflüssig.

Abg. von Fürth tritt diesen Ausführungen bei und führt besonders an, daß die Professoren der Botanik botanisiren gehen müssen, sonst werde disciplinarisch gegen sie eingeschritten; wenn dies Gesetz angenommen sei, würden die Professoren von einem Minister bestraft, weil sie botanisiren, von dem andern, weil sie nicht botanisiren.

Geh. Rath Studt entgegnet, daß die Vorschrift dieses Paragraphen schon seit Jahren bestehendes Recht sei, über das bisher keine Klage laut geworden.

§ 24 wird unter Ablehnung aller Anträge unverändert angenommen.

Um 4 Uhr wird die Berathung abgebrochen.

Nächste Sitzung Montag 10 Uhr. (Nachtragsetat, betreffend die Eisenbahnverwaltung; Ankauf der Homburger Bahn; Feld- und Forstpolizeigesetz.)

Herrenhaus. 8. Sitzung vom 23. Januar.

12 Uhr. Am Ministertische: Graf Eulenburg, Friedberg, Maybach und mehrere Commissarien.

Eingegangen ist der Gesetzentwurf, betreffend Bestimmungen über das Notariat.

Graf zu Lynar wird in der üblichen Weise auf die Verfassung vereidigt.

Hellfritz referirt zunächst Namens der Justizcommission über den Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Dienstbotenverhältnisse, und empfiehlt die Annahme der Vorlage in der Fassung der Commission.

v. Kleist-Retzow beklagt aufs Tiefste die durch die neuere liberalisirende Gesetzgebung herbeigeführte Lockerung eines festen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten und die dadurch veranlaßte Laxicität der letzteren. Abhilfe gegen diese Mißstände werde nur Förderung des christlichen Sinnes in der Gesammtbevölkerung und eine straffere Gesetzgebung, wie sie hier begonnen werde, schaffen können. Zu diesem Zwecke empfiehlt er diese Vorlage zur Annahme, zu der er noch einige verschärfende Anträge in Aussicht stellt.

v. Maltzahn giebt seiner Freude über die in der Commission abgegebene Erklärung der Regierung Ausdruck, daß demnächst ein Gesetzentwurf zur Regelung der Dienstverhältnisse der ländlichen Arbeiter in Aussicht stehe.

In der Specialdiscussion zu § 1, welcher die gleichzeitige Vermiethung bei mehreren Dienstherrschaften unter Strafe stellt, beantragt von Simpson-Georgenburg einen Zusatz, welcher Herrschaften und Dienstboten mit 3 bis 30 Mark Strafe, eventuell 1 bis 5 Tage Haft bedroht, wenn sie ohne den Nachweis der vorher erfolgten Aufkündigung des früheren Dienstverhältnisses einen neuen Dienstcontract abschließen.

Graf Brühl erklärt sich gegen diesen Antrag, weil dadurch sowohl dem Gesinde als der Herrschaft die Möglichkeit benommen werde, sich vor Aufkündigung des alten Dienstverhältnisses ein neues Unterkommen resp. ein neues Gesinde zu besorgen.

v. Maltzahn bemerkt, daß gerade der Antrag v. Simpson das alte patriarchalische Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wieder herstellen wolle. Dadurch werde auch dem Unwesen der Gesindevermietherinnen nach Kräften gesteuert, welche unschuldige Mädchen vom Lande in das Sittenverderbniß der Großstadt locken. Es sei offener und sittlicher, wenn beide Contrahenten sich offen über die Lösung ihres Vertrages aussprechen, bevor sie hinter dem Rücken des anderen sich anderweitig versorgen. Es sei geradezu gegen Gottes Gebot, welches lautet: Laß dich nicht gelüsten Deines Nächsten Weib, Knecht, Magd &c., wenn man vor Lösung des Dienstverhältnisses den Dienstboten des Nächsten miethet.

Regierungscommissar Geh. Rath v. Kehler erklärt sich gegen den Antrag v. Simpson, weil er beide Theile allzusehr in ihrer erforderlichen Freiheit zum Handeln beschränke.

v. Kleist-Retzow wünscht als Correlat zu dem Antrage v. Simpson, den er befürwortet, einen Zusatz, welcher die Dienstherrschaft zur Vermeidung einer Executivstrafe verpflichtet, dem Gesinde auf Verlangen einen sogenannten Losschein zu geben. Bevor ein solcher vorhanden sei, dürfe ein neues Dienstverhältniß formell nicht abgeschlossen werden, obwohl es jedem Contrahenten unbenommen bleiben müsse, sich zuvor über ein neues Dienstverhältniß zu informiren.

Diesen Standpunkt theilt v. Winterfeld, obwohl er, sowie Baumstark, Teßmann, Graf Rittberg, Graf zur Lippe und Senfft-Pilsach das Bedürfniß zu dem Antrage v. Simpson in Abrede stellen, da die Gewohnheit schon diese Verhältnisse im Sinne des Antragstellers regele.

Der Antrag v. Simpson wird darauf abgelehnt und § 1 in der Fassung der Commission angenommen, ebenso ohne Debatte § 2.

§ 3 bestraft mit Geldstrafe von 5 bis 100 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen denjenigen, welcher einen Dienstboten, von welchem er weiß, daß derselbe einer anderen Dienstherrschaft noch zum Dienste verpflichtet ist, dann noch im Dienste behält, wenn die berechtigte Dienstherrschaft die Entlassung des Dienstboten behufs Rückkehr in ihren Dienst verlangt.

Dernburg hält es den modernen Rechtsprincipien widersprechend, denjenigen, der bona fide ein Dienstverhältniß abgeschlossen hat, nachdem er das Bestehen eines früheren in Betreff des Dienstboten erfahren hat, nicht nur civilrechtlich zu schädigen, sondern auch noch zu bestrafen. Er wünscht die Streichung dieser Bestimmung.

Regierungscommissar Geh. Rath v. Kehler tritt der Auffassung des Vorredners entgegen, da analoge Bestimmungen sich in der Gesindeordnung und auch in der Reichsgewerbeordnung finden.

§ 3 wird unverändert in der Commissionsfassung angenommen; ebenso ohne Debatte §§ 4 bis 6.

§ 7 bestimmt in der Regierungsvorlage, daß die zwangsweise Zurückführung eines Dienstboten auf Kosten der Dienstherrschaft erfolgt.

Die Commission schlägt folgende Bestimmung vor: „War die zwangsweise Zurückführung nicht ohne Aufwendung baarer Auslagen durchführbar, so sind diese Auslagen von dem zugeführten Dienstboten und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Letzteren von der Dienstherrschaft, auf deren Antrag die Zuführung erfolgte, zu erstatten."

Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg erklärt sich mit der letzteren Fassung nur unter der Voraussetzung einverstanden, wenn dieselbe dahin deklarirt werde, daß sie die Forderung eines Vorschusses von der die zwangsweise Zurückführung des Dienstboten beantragenden Dienstherrschaft nicht ausschließe und daß man die dem zurückführenden Beamten zu zahlenden Gebühren als baare Auslagen ansehe.

Graf zur Lippe beantragt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage und dazu einen Zusatz, welcher die Erstattungspflicht des Dienstboten gegenüber der Herrschaft constatirt.

Friedenthal bemerkt, daß die Commission diese Bestimmung nicht im Sinne des Ministers aufgefaßt habe, weil sie dabei zunächst das öffentliche Interesse wahrnehmen wollte, welches in der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstverhältnisses gelegen sei. Die Geldfrage habe für die Commission hier erst in zweiter Linie gestanden.

Nachdem sich Dernburg für den Antrag des Grafen zur Lippe ausgesprochen, befürworten Bredt und v. Kleist-Retzow die Commissionsbeschlüsse, aber nicht in der Auffassung des Ministers, weil namentlich auf dem Lande durch die Forderung eines Vorschusses das Recht der Herrschaft auf zwangsweise Zurückführung eines entlaufenen Dienstboten illusorisch gemacht werde.

Minister Graf zu Eulenburg spricht sich principiell für den Antrag des Grafen Lippe aus, eventuell für die Commissionsbeschlüsse in dem von ihm dargelegten Sinne. Die Polizei solle nicht von Jedem Vorschüsse fordern, aber sie müsse sich gegen einen solchen decken können, z. B. wenn eine Herrschaft in Königsberg die Zurückführung eines nach Köln entlaufenen Dienstboten verlangt.

§ 7 wird darauf in der Fassung der Commission angenommen.

§ 8 handelt von dem eventuell anzuwendenden Zwangsverfahren und bestimmt: „Haftstrafen als Zwangsmittel dürfen vor endgültiger Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel, beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist nicht vollstreckt werden."

v. Knebel-Döberitz beantragt, diese Bestimmung auf diejenigen Haftstrafen zu beschränken, welche die Dauer von fünf Tagen übersteigen. Der Antragsteller bezeichnet als Zweck seines Antrages, eine Verhöhnung der Entscheidungen der Polizei zu verhindern. Durch die Bestimmung der Commission werde Derjenige, welcher die verhängte Geldstrafe bezahlen könne, gegen Denjenigen, der dazu nicht im Stande sei, benachtheiligt.

Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf beantragt eine Bestimmung, wonach gegen polizeiliche Anordnungen zulässigen Rechtsmittel in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von drei Tagen eingelegt werden müssen. Es handle sich hier um eine autoritative Stärkung der Obrigkeit.

Bredt glaubt, daß die angeregten principiellen Fragen nicht bei diesem Gesetze zum Austrag gebracht werden könnten, und hält die vorläufige Vollstreckung der Haftstrafe namentlich für die westlichen Fabrikstädte, wo die Polizei eine starke Hand haben müsse, durchaus nothwendig. Bis zur Aenderung der allgemeinen Gesetzgebung in dieser Richtung, die man anstreben müsse, könne man hier keine Ausnahmebestimmung treffen.

Beseler will gerade durch eine an dieser Stelle für nothwendig erkannte mit der bestehenden Gesetzgebung nicht harmonirende Bestimmung der allgemeinen Gesetzgebung die Directive für die künftige Gesetzgebung geben. Die Autorität der Polizei sei nicht das Imperium des altrömischen Magistratus und den Bann der altdeutschen Behörden. Den Einwand der Irreparabilität habe man auch gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe gemacht. Jedoch könne man diese großen Fragen hier nicht zum Austrag bringen.

Regierungs-Commissar Geh. Rath v. Kehler erklärt sich gegen den Antrag v. Knebel, weil er gegen den durch das Competenzgesetz in die Gesetzgebung eingeführten Grundsatz, daß Haftstrafen bis zu erfolgter Entscheidung nicht vollstreckbar sind, verstößt, den auch die Regierung in den neuen Verwaltungsgesetzen nicht aufgegeben habe. Ein Anlaß zu einer Ausnahmegesetzgebung liege hier nicht vor.

Graf zur Lippe hält die Annahme des Antrages v. Knebel allerdings in etwas modificirter Form für durchaus nothwendig, um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen. Mit der jetzigen Execution und den jetzigen Fristen sei das Gesetz vollständig wirkungslos. Das eigenthümliche Dienstbotenverhältniß erfordere besondere von den allgemeinen Gesetzen abweichende Bestimmungen.

v. Kleist-Retzow wünscht auch hier die Gesetzgebung eines das Land schädigenden Liberalismus zu durchbrechen.

Beseler weiß nicht, welchen Popanz sich der Vorredner unter dem Liberalismus denke, er, der Redner, fühle sich als Liberaler und er bitte, die schöne Objectivität der Verhandlungen nicht durch solche Parteiphrasen zu stören.

§ 8 wird darauf mit dem Antrage von Knebel angenommen; ebenso ohne Debatte die übrigen Paragraphen der Vorlage und dieselbe im Ganzen.

Schließlich wird noch folgende von der Commission beantragte Resolution angenommen: „Die Regierung zu ersuchen, im Aufsichtswege Veranstaltungen zu treffen, welche für die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die nach § 8 der Vorlage zulässigen Rechtsmittel die größte Beschleunigung sicherstellen."

Es folgt der mündliche Bericht der Commission für Eisenbahnangelegenheiten über den Gesetzentwurf, betreffend die Anlage der zweiten Geleise auf der Mosel- und Saarbahn.

Referent Bredt empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem andern Hause die unveränderte Annahme der Vorlage, welche auch ohne Debatte seitens des Hauses erfolgt.

Es folgt der mündliche Bericht derselben Commission über den Bericht, betreffend die Verwendung des Erlöses für eine verkaufte Berliner Stadtbahnparzelle.

Der Berichterstatter Hache beantragt den vorgenannten Bericht durch Kenntnißnahme für erledigt zu erachten. Das Haus stimmt diesem Antrage zu.

Um 4½ Uhr vertagt sich das Haus bis Montag 12 Uhr. (Nothstandsgesetz; Nachtrags-Etat; kleinere Vorlagen und Petitionen.)

Berlin, 23. Jan. [Se. Majestät der Kaiser und König] hörten heute den Vortrag des Polizeipräsidenten v. Madai, nahmen hierauf militärische Meldungen entgegen und empfingen alsdann den Flügel-Adjutanten Sr. Hoheit des Herzogs von Altenburg, Oberst-Lieutenant Frhrn. v. Esebeck, und den Hauptmann v. Plonski, welcher die Orden des verstorbenen Generals der Infanterie v. Plonski zurückreichte. Mittags um 1 Uhr ertheilten Se. Majestät dem Afrikareisenden, Hofrath Rohlfs, eine Audienz und empfingen darauf Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck und Pyrmont, Se. Königliche Hoheit den Prinzen Wilhelm von Würtemberg, sowie Se. Durchlaucht den Prinzen Nikolaus von Nassau.

[Ihre Majestät die Kaiserin und Königin] besuchte gestern die Kaiserin-Augusta-Stiftung in Charlottenburg und wohnte Vormittags auf dem Schlosse der Concertprobe bei. Heute empfing Ihre Majestät den Fürsten von Waldeck, den Prinzen Wilhelm von Würtemberg und den Prinzen Nikolaus von Nassau.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] ertheilte gestern Vormittag dem Hauptmann v. Kessel vom 1. Garde-Regiment z. F. eine Audienz. Mittags um 1 Uhr begab Sich Höchstderselbe nach Potsdam und kehrte um 4 Uhr nach Berlin zurück. Abends erschien Se. Kaiserliche Hoheit zur Cour im Königlichen Schlosse. (Reichs-Anz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 161. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.
Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.
(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 23. Januar. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

62 77 316 45 55 (300) 433 71 87 (600) 579 636 39 43 80 781 851 62 76 922 38 (300) **1**,006 17 25 79 100 13 (600) 250 79 83 328 47 472 616 22 90 (600) 722 863 932 (600) 40 **2**,014 55 83 (300) 222 40 358 (1500) 433 73 76 526 (600) 608 40 83 87 90 746 69 80 810 (1500) 19 44 924 35 **3**,126 219 20 (300) 306 16 46 98 99 464 89 95 577 95 627 43 46 753 860 79 901 49 **4**,061 67 90 124 54 65 279 371 441 (300) 64 74 93 575 610 74 728 41 924 32 **5**,061 65 86 (300) 186 256 97 310 (3000) 57 455 96 534 652 726 836 (300) 62 (300) 93 (300) 945 47 **6**,036 40 66 76 198 213 43 337 49 (1500) 420 26 84 505 64 80 633 731 806 29 83 99 912 15 47 (300) 51 62 (300) 76 77 85 **7**,011 144 88 249 67 318 78 91 95 469 77 547 88 690 745 913 22 **8**,053 67 126 52 80 (600) 96 263 357 78 (300) 537 74 790 96 (300) 840 88 919 21 60 (300) **9**,010 70 93 119 45 53 (300) 63 70 (300) 82 294 309 455 87 94 505 605 (300) 33 51 83 710 12 30 852 57 68 74 78 97.

10,042 58 71 (3000) 86 83 133 (300) 85 203 (3000) 32 52 302 (3000) 45 516 620 25 28 59 720 826 35 70 84 **11**,008 96 111 27 42 65 75 78 254 363 459 70 87 519 45 637 44 722 (300) 24 63 71 817 42 904 29 **12**,011 56 212 36 43 48 58 (300) 81 306 (300) 58 412 56 507 21 53 701 38 810 58 60 (300) 930 (3000) **13**,012 (600) 214 54 93 (300) 319 51 (600) 58 65 511 20 27 (1500) 663 71 763 70 845 57 981 **14**,103 10 77 97 (600) 238 309 26 35 70 84 422 25 53 93 518 768 (600) 818 42 913 49 **15**,067 105 40 51 63 70 (300) 243 66 83 306 97 410 40 85 (3000) 518 34 79 691 **16**,023 51 106 48 96 99 264 (3000) 451 83 (1500) 88 503 15 26 84 (600) 607 63 86 727 882 907 18 **17**,041 72 132 208 17 65 73 97 368 (600) 83 87 419 571 620 66 89 97 734 (300) 59 85 90 804 41 96 976 91 (600) **18**,016 22 34 51 173 203 12 91 300 402 16 28 540 75 673 (300) 703 51 (600) 57 92 99 845 932 44 50 (1500) 53 **19**,051 102 (600) 26 30 (1500) 241 306 10 57 86 408 46 99 546 685 780 824 901 2 29 65 (600) 70 99.

20,237 38 55 (300) 330 71 453 92 509 35 60 607 14 718 23 955 65 **21**,025 71 228 65 403 516 21 (3000) 654 71 85 94 752 77 83 86 (300) 933 36 **22**,017 105 (300) 65 70 226 27 (300) 43 (300) 364 508 91 607 (3000) 33 86 90 813 53 957 63 67 **23**,003 25 82 86 134 211 45 335 465 67 94 506 26 (300) 75 79 607 47 (3000) 832 78 908 (300) 18 36 82 (300) **24**,070 155 215 93 364 (300) 420 556 59 95 708 (600) 23 52 (300) 834 75 81 (3000) **25**,018 23 114 407 68 93 612 733 52 830 903 **26**,001 130 300 59 (600) 95 501 4 70 600 (3000) 25 703 826 29 (1500) 39 57 71 **27**,170 245 377 99 458 68 97 (1500) 502 5 (300) 62 (3000) 669 (300) 719 43 824 956 89 92 **28**,014 95 363 95 463 (3000) 81 519 60 74 646 58 (300) 71 719 87 804 (600) 9 12 904 47 **29**,013 49 210 33 52 (300) 71 328 39 57 66 77 415 78 526 38 85 617 76 834 41 975.

30,089 279 314 20 28 (300) 43 424 50 96 515 53 59 69 (600) 613 14 26 714 (300) 53 (3000) 917 28 49 **31**,016 79 84 100 18 49 52 58 204 317 56 477 540 (300) 50 61 79 94 95 620 28 96 755 73 83 95 827 49 76 901 8 27 38 46 **32**,004 62 82 229 33 57 (300) 65 (300) 97 403 59 503 77 620 25 28 65 (300) 720 49 821 57 932 47 **33**,020 25 50 107 21 28 84 233 (3000) 96 99 343 77 81 464 66 (300) 79 86 607 63 90 718 69 975 **34**,104 66 202 81 97 339 409 82 96 (300) 516 (300) 615 745 879 (300) 96 **35**,096 98 (600) 160 61 66 77 88 91 310 20 404 77 526 55 (3000) 83 629 75 (600) 80 (300) 86 751 (600) 825 70 933 **36**,041 98 146 55 209 (600) 68 385 410 24 (1500) 38 (300) 46 89 531 34 (1500) 60 653 (300) 858 81 907 18 43 62 **37**,002 20 25 49 52 (300) 97 141 93 250 52 (300) 54 68 (300) 75 378 (300) 428 30 556 62 704 18 28 884 910 (300) 75 88 (300) **38**,014 (1500) 45 162 68 79 271 89 328 446 (3000) 576 615 23 68 73 815 75 81 967 77 99 **39**,059 103 25 52 (300) 201 304 8 468 78 534 42 610 (600) 60 701 822 969.

40,001 4 33 (300) 34 39 150 (3000) 58 320 414 73 550 614 57 822 (3000) 51 56 907 18 87 94 (300) **41**,014 (600) 19 78 96 102 22 200 (1500) 21 88 348 417 26 (300) 47 549 62 86 (300) 602 6 (300) 33 44 62 (300) 847 75 (300) 956 57 (300) 96 **42**,052 60 129 35 54 262 331 60 83 422 587 600 26 74 712 24 813 (1500) **43**,037 95 200 (600) 3 10 37 62 88 92 301 (1500) 6 26 28 40 522 651 (600) 75 94 701 23 74 871 933 41 49 (3000) 64 (600) 68 91 **44**,127 77 280 89 345 47 (300) 464 522 45 69 606 60 734 54 (300) 56 823 901 31 (300) 43 **45**,005 338 (1500) 41 63 68 414 587 744 86 (1500) 820 35 58 (300) 974 99 **46**,000 21 180 84 (300) 89 212 33 44 79 (300) 324 84 458 75 (300) 535 55 91 828 68 95 854 919 36 37 91 **47**,025 155 62 67 316 31 39 79 412 17 25 68 650 69 (600) 85 747 69 842 63 87 940 42 **48**,064 97 223 93 (300) 316 29 565 (300) 75 604 13 38 79 733 88 90 807 (600) 25 42 (1500) 906 10 11 56 62 **49**,018 22 74 130 66 84 232 90 307 36 94 441 47 521 614 42 782 849 73 915 64 (300) 79 97.

50,014 51 89 116 18 72 223 53 90 366 604 753 (3000) 802 15 88 (300) **51**,146 58 242 58 (600) 98 322 85 506 69 640 65 96 730 69 91 843 937 **52**,002 34 106 56 284 320 43 84 (300) 91 448 63 87 542 674 86 792 810 (3000) 918 **53**,067 85 97 98 129 62 222 78 333 81 422 52 78 95 578 618 (300) 20 37 40 74 732 44 809 38 (300) 88 950 **54**,119 20 (3000) 29 47 77 201 52 57 70 84 329 55 (3000) 402 29 539 66 (3000) 73 695 707 10 59 65 73 829 935 40 70 **55**,027 51 56 75 116 (300) 29 69 84 (300) 251 (6000) 354 400 17 28 (300) 65 (600) 539 94 618 (1500) 31 40 60 64 (300) 68 773 83 809 12 44 46 99 995 **56**,150 240 302 477 90 93 (600) 650 730 35 909 11 14 15 34 49 (300) 75 **57**,038 45 237 58 (300) 312 32 (600) 506 36 70 654 712 836 56 (300) 82 990 **58**,036 72 193 99 235 55 303 63 451 65 561 621 773 (300) 81 83 886 (1500) 943 53 64 95 **59**,003 94 104 372 410 591 616 709 37.

60,001 50 165 313 571 641 85 97 (1500) 734 39 76 81 94 842 (300) 924 62 (300) 63 94 **61**,076 98 124 42 (1500) 306 21 30 76 463 531 50 621 55 60 69 700 3 (600) 50 96 866 79 81 926 (1500) 42 43 48 90 **62**,079 (3000) 137 61 203 28 487 90 99 556 80 612 35 64 (300) 810 17 46 918 (300) **63**,000 171 75 251 79 307 37 427 72 526 49 (1500) 50 602 (300) 63 68 91 (300) 97 721 80 95 (600) 832 973 **64**,037 65 (3000) 70 116 22 30 45 46 219 22 29 51 67 (300) 422 (300) 29 82 94 504 21 (600) 66 85 650 (1500) 83 (300) 732 976 87 89 **65**,077 (300) 106 20 37 436 510 70 (300) 625 75 725 79 845 63 79 959 87 **66**,070 107 (1500) 32 84 (300) 221 57 319 430 56 508 12 (600) 30 86 713 32 74 (300) 802 910 41 **67**,004 41 69 (3000) 107 85 87 298 407 19 29 67 73 528 602 11 16 29 50 65 711 33 74 819 56 (600) 941 **68**,006 119 54 79 (300) 243 58 (300) 62 319 24 33 (600) 44 84 518 91 695 749 61 908 31 39 **69**,084 101 (600) 27 28 32 55 98 (300) 307 26 48 453 502 9 48 83 635 63 720 (300) 46 50 81 910 67 79.

70,003 57 77 (300) 79 (300) 153 206 48 91 95 393 (3000) 415 509 670 99 759 839 87 908 9 71 **71**,012 68 155 57 207 26 62 64 66 91 502 15 674 724 59 67 812 31 42 80 (1500) 956 **72**,021 37 106 51 297 334 94 419 46 556 (600) 72 79 83 601 70 81 717 38 50 76 818 929 (300) 92 (300) **73**,002 74 174 200 58 347 (300) 49 435 84 515 19 25 38 83 618 25 63 704 81 830 76 918 56 **74**,026 40 76 (300) 94 110 234 42 94 301 46 419 45 605 (600) 19 22 38 711 60 809 (3000) 944 71 **75**,106 10 69 201 330 (300) 45 503 613 57 (300) 708 15 44 842 98 986 **76**,034 57 230 58 460 73 571 89 (3000) 660 709 20 21 94 801 35 (300) 911 24 67 **77**,016 35 56 114 92 247 324 65 430 60 78 501 74 97 98 (300) 626 52 69 71 730 98 809 57 76 942 (300) **78**,007 30 41 90 182 216 322 24 38 69 (600) 403 16 (600) 525 710 (300) 60 (300) 801 (600) 2 **79**,090 102 23 9 31 (600) 38 76 219 20 95 304 52 54 58 80 413 30 34 56 503 (300) 68 96 632 56 86 707 77 (300) 817 (1500).

80,068 (1500) 72 81 101 4 47 77 (300) 297 (1500) 347 409 95 544 68 85 664 76 745 97 886 **81**,103 306 34 67 477 91 (6000) 525 47 51 55 77 97 601 27 (1500) 57 74 81 92 95 (600) 734 99 (300) 834 59 64 87 93 913 **82**,028 58 66 115 244 73 80 88 325 30 420 519 21 27 (3000) 606 (1500) 727 44 53 96 809 13 40 52 61 83 903 85 92 **83**,127 32 367 93 515 80 614 64 731 55 830 46 64 68 930 81 89 **84**,040 46 (300) 163 72 78 202 5 341 92 426 520 30 711 838 44 77 (1500) 951 64 74 (3000) **85**,005 39 48 (3000) 63 104 212 49 397 98 404 536 73 (300) 686 744 811 (600) 51 57 900 11 14 (300) 67 (1500) **86**,016 89 156 260 (1500) 62 307 13 14 45 462 (1500) 64 77 557 602 48 767 (3000) 817 20 48 72 947 (1500) 48 59 (300) 76 **87**,069 96 (300) 114 19 27 204 6 15 36 (600) 66 90 375 408 27 52 (3000) 56 (600) 72 82 566 (300) 77 (300) 94 95 642 51 89 94 (300) 766 847 69 914 83 94 **88**,136 78 232 97 303 95 (300) 415 (600) 31 (600) 33 54 89 92 (3000) 512 32 71 (300) 95 97 601 16 (1500) 37 (600) 743 78 (600) 860 (600) 989 **89**,013 39 46 64 151 232 46 95 312 90 414 37 532 35 48 66 617 21 (300) 64 68 84 721 39 52 54 862 (1500) 79.

90,033 73 97 146 273 389 622 750 72 78 820 46 957 **91**,002 51 70 213 34 58 351 64 574 616 19 74 (300) 729 93 891 956 **92**,093 155 59 209 343 445 61 69 (600) 99 523 646 65 80 734 (300) 56 (300) 70 822 25 38 83 969 90 **93**,022 141 43 53 87 236 318 (3000) 408 10 57 61 590 633 721 32 895 944 93 (300) **94**,004 267 (300) 323 54 430 58 584 603 6 14 29 39 54 87 92 734 79 812.

= **Berlin**, 23. Januar. [Schutz gewerblicher Arbeiter.] Nach § 120, Absatz 3 der Gewerbeordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Die königl. preuß. Regierung erachtet es an der Zeit, mit der Ausführung dieser Gesetzesbestimmung vorzugehen. Sie hat zu dem Behufe eine Reihe entsprechender Vorschriften aufgestellt, welche unabhängig von den verschiedenen Gegenständen der Production theils die im Interesse der Gesundheit der Arbeiter an die Einrichtung der gewerblichen Betriebsstätten zu stellenden Anforderungen, theils die durch Verwendung gewisser, in verschiedenen Fabrikationsweisen vorkommender Betriebsmittel bedingten Vorkehrungen betreffen. „Der Entwurf ist auf Bestimmungen der bezeichneten Art deshalb beschränkt, weil es rathsam erschien, solche Vorschriften, welche zur Abwehr der mit einzelnen Industriezweigen verbundenen Gefahren dienen, späterer besonderer Beschlußnahme vorzubehalten. Der Entwurf ist zwar unter Berücksichtigung der mehrjährigen Beobachtungen und Erfahrungen der Fabrikeninspectoren und der Benutzung der außerdem vorliegenden Hilfsmittel aufgestellt; auch ist, was das Maß der zu stellenden Forderungen angeht, der Grundsatz angenommen, daß nichts gefordert werden soll, was sich nicht bereits praktisch als ausführbar und mit einem rationellen Betriebe vereinbar erwiesen hat. Da indessen auf diesem Gebiete große Vorsicht geboten ist, damit jede unnöthige Beschränkung der freien Bewegung der Industrie ausgeschlossen bleibe, so soll der Entwurf auch nach Ansicht der Regierung nur als die Grundlage einer weiteren Berathung angesehen werden, zu welcher Aufsichtsbeamte und hervorragende, im praktischen Dienste der Industrie stehende Personen nach vorgängiger Veröffentlichung des Entwurfs zu berufen sein würden. In der Erwägung, daß die Herbeiführung dieser abschließenden Berathung als Reichsangelegenheit zu behandeln sein wird, hat die königlich preußische Regierung den Antrag gestellt, den Entwurf dem Bundesrath mit dem Antrage zu unterbreiten, daß zunächst eine Vernehmung von Sachverständigen herbeigeführt werde." Dem Bundesrath ist nun der Entwurf von Vorschriften über den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit unterbreitet worden. Die Vorschriften sind erlassen für Fabriken, welche Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen, und für gewerbliche Anlagen, in welchen durch elementare Kraft bewegte Maschinen Verwendung finden.

♂ [Die Kaiser Wilhelmsspende,] unter welchem Namen bekanntlich eine allgemeine deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Capitalversicherungen besteht, hat ihre Thätigkeit Mitte December begonnen. Die Drucksachen sind an alle städt. Behörden im Deutschen Reich, an die meisten Sparkassenverwaltungen, an die preußischen Landräthe und Amtshauptleute, auch an sehr viele Privatpersonen und andere Behörden auf Verlangen geschickt worden. Ueberall zeigt sich rege Theilnahme, bis zum 21. Januar sind schon 1600 Einlagen gezahlt. Vielfach hindert noch der Irrthum, als sei die Anstalt nur für Arbeiter bestimmt, während aus allen Ständen jedermann, der

nicht zu den wirklich Vermögenden gehört, für sich Einlagen machen kann. Fast alle Städte, welche bisher auf die Zusendung geantwortet haben, sind bereitwillig der Anstalt entgegengekommen, haben die städtischen Kassen und Sparkassen als Zahlstellen bewilligt, oder wo dies nicht thunlich erschien, geeignete Männer zur Verwaltung von Zahlstellen in Vorschlag gebracht. Die Direction ist gegenwärtig lebhaft mit Organisation dieser Zahlstellen beschäftigt.

—ch. **Von der sächsischen Grenze**, 23. Jan. [Die Handhabung des Socialistengesetzes in Sachsen. — Der Veredelungsverkehr.] Die Berathung des Etats des Ministeriums des Innern haben die socialdemokratischen Abgeordneten in der sächsischen zweiten Kammer benutzt, um die Handhabung des Socialistengesetzes durch die Kreishauptmannschaften zu besprechen. Abg. Liebknecht führte zur Widerlegung des Deputationsberichtes, der den Glauben erwecken könne, als gehe es in Sachsen sehr gemüthlich zu, eine Reihe von Thatsachen an, um zu beweisen, daß gerade seitens sächsischer Behörden mit einer Härte gegen die Socialdemokraten vorgegangen sei, die gar nicht im Geiste des Gesetzes liege. Man habe sämmtliche socialdemokratische Blätter verboten, mochten sie noch so gemäßigt auftreten, untersage Wählerversammlungen und confiscire Zeitungen, die kein socialdemokratisches Wort enthielten, und handhabe die Ausweisungen schroffer, als irgendwo; wie denn Wahlteich aus seiner Heimathstadt Leipzig, Kayser auf Grund der Vagabunden-Ordnung aus Dresden, von Vollmar, obwohl er sächsischer Unterthan geworden, ausgewiesen sei. Er sprach die Vermuthung aus, daß der Minister des Innern Anweisung zu solchem Vorgehen gegeben habe. Der Minister von Nostitz, erwiderte, wenn die Kreishauptmannschaften das Reichsgesetz gewissenhaft ausführten, so hätten sie die Billigung der Regierung; bezüglich der Wahlen habe das Ministerium jede Anweisung vermieden, aber es stimme den Kreishauptmannschaften zu, wenn sie Wählerversammlungen untersagten, die offenbar socialistischen Plänen dienen sollten. Der Abgeordnete Freytag bestritt ihm gegenüber, daß das Gesetz gewissenhaft ausgeführt sei. Es sei gegen socialdemokratische Uebergriffe, nicht aber gegen socialdemokratische Bestrebungen im Allgemeinen gerichtet. Die sächsischen Behörden hätten aber nicht gefragt: Ist hier von Umsturzbestrebungen die Rede? sondern nur: Ist das ein socialdemokratisches Blatt, ein socialdemokratischer Verein? Solche Auslegung verstoße gegen Wortlaut und Sinn des Gesetzes und sei illoyal. Die Replik des Ministers, man dürfe gegen Behörden nicht solche Vorwürfe erheben, die socialdemokratische Partei habe die Strenge gegen sich provocirt, ihre Agitation zwinge den Staat, die bürgerlichen Freiheiten zu beschränken, erwiderte Abg. Liebknecht mit dem Hinweis auf England und der Bemerkung, die gegen die Socialdemokratie ergriffenen Maßregeln zeugten nur von dem bösen Gewissen des Staates. Die Debatte hatte eine zahlreiche Zuhörerschaft aus Socialistenkreisen herbeigezogen, wie denn überhaupt, wenn Freytag und Liebknecht sprechen, die socialdemokratische Corona niemals fehlt. Die Reden dieser beiden Koryphäen der Partei im Landtage entschädigen sie einigermaßen für den Mangel eines Parteiorgans. — Der Veredelungsverkehr ist von einer solchen Wichtigkeit für die Industrie der Grenzbezirke, daß die auch nur zeitweise Unterbrechung desselben die verschiedenen Kreise der Bevölkerung auf das Tiefste erregt hat. Seitens der sächsischen Fabrikanten, die viele Tausende von böhmischen Webern beschäftigen, werden der Regierung Vorstellungen gemacht werden, damit sie sich für die Beibehaltung des Grenzverkehrs im vollen Umfange verwendet, andererseits verlangen die Weber in der sächsischen Lausitz es als ihr Recht, daß auch sie von dem Schutzzolle Vortheile haben und der kleine Grenzverkehr mit Böhmen, soweit er sich auf das Verweben von Garnen durch böhmische Weber für deutsche Fabrikate bezieht, völlig eingestellt wird.

Schweiz.

Zürich, 20. Jan. [Aus der Diöcese Basel. — Herr Lachat. — Prozeß des Bischofs Herzog gegen den Redacteur des Baseler „Volkblatts". — Verurtheilung des „Solothurner Anzeigers". — Prozeß zwischen dem „Freien Appenzeller" und dem „Volksfreunde".] In Solothurn wurde von den Vertretern der 5 liberalen Mehrheitscantone der Diöcese Basel (Solothurn, Aargau, Baselland, Bern und Thurgau) eine Conferenz abgehalten. Da in der letzten Conferenz der 7 Diöcesanstände (mit Luzern und Zug) der Vorschlag Solothurns und Aargaus, im Einverständniß mit Rom einen bischöflichen Coadjutor zu ernennen, abgelehnt war, so brachte nunmehr der Vorort Solothurn einen neuen Antrag ein, nach welchem von der Aufstellung eines Coadjutors Umgang genommen werden und in einem Schreiben an den Bundesrath der Standpunkt der 5 liberalen Cantone von 1873 schärfer betont werden sollte. Bei der damaligen Absetzung des Bischofs Lachat erklärten dieselben nämlich, daß eine spätere Regelung der Bisthumsverhältnisse nur unter vollständiger Beiseitelassung Lachats angestrebt werden solle. Solothurn schlug demgemäß vor, im Einverständniß mit Rom einen Bisthumsverweser zu ernennen, welcher die Verwaltung der Diöcese provisorisch fortzuführen hätte. Baselland und Aargau (Landammann Keller!) stimmten diesem Vorschlage bei, nach welchem der Reisekoffer nach Canossa zu packen wäre. Bern (Regierungsräthe Bitzius und Stockmar) und Thurgau dagegen verhielten sich ablehnend, indem sie erklärten, nur zu einer grundsätzlichen Revision des Diöcesanvertrags von 1828 Hand bieten zu können und jede Unterhandlung mit der römischen Curie abweisen zu müssen, bevor diese die Absetzung Lachats anerkannt hätte. Nach vierstündiger Discussion wurde einstimmig beschlossen, den Vorort Solothurn einzuladen, daß er einen neuen Entwurf zu einem Schreiben an den Bundesrath, betreffend Regelung der Bisthumsverhältnisse, ausarbeite, in welchem den abweichenden auf der Conferenz geäußerten Ansichten Rechnung getragen werde. Dasselbe soll den Regierungen der 5 Diöcesanstände mitgetheilt und hernach der Diöcesanconferenz vorgelegt werden. Hieraus darf geschlossen werden, daß eine Einigung kaum jemals erzielt wird, und die Verhandlungen über die Wiederbelebung des Bisthums Basel können als gescheitert betrachtet werden. — Ueber den nach Rom gereisten Lachat kann das ultramontane Luzerner „Vaterland" „aus ganz zuverlässiger Quelle" versichern, daß Resignationsgedanken dem Bischof Eugenius ferne stehen, daß er nie einen Schritt in diesem Sinne in Rom gethan und daß er solchen Rückzug weder mit seiner Ehre noch mit dem Wohl der Diöcese vereinbar halte. Ebenso wenig finde derselbe einen zweiten Bischof neben sich am Platze, sondern „erwarte den Zeitpunkt, da es Gott gefällt, der Kirche etwas mehr Freiheit vor Staatswillkür zu schenken und das Bisthum wieder unter seinen Stab zu bringen." D. h. die Kirche muß mehr Willkür haben und der Bischof ungestraft die Staatsgesetze verletzen können. — In Basel spielte ein ergötzlicher Injurienproceß. Der altkatholische Bischof Herzog in Bern führte Klage gegen den Redacteur und Verleger (Schustermeister Leuthardt) des Baseler „Volksblatts", eines katholischen Organs extremster Richtung. Ein Berner Correspondent desselben, der als ultramontaner Wadenbeißer bekannte Schuh, hatte den Bischof einen „alkoholischen" (statt „altkatholischen") und einen „Schauspieler" genannt. Der Anwalt des Klägers, Dr. Brenner, führte aus, daß dies einem anerkannten Bischof einer anerkannten Kirche und einem Professor der Theologie gegenüber allerdings Beschimpfungen seien. Der Anwalt der Beklagten, Dr. Feigenwinter, suchte durch eine theologische Erörterung nachzuweisen, daß der Altkatholicismus die Bezeichnung von dessen Anhängern als „Schauspieler" rechtfertige, und daß der Ausdruck „alkoholisch" ein bloßer Druckfehler sei. (!) Das Baseler Strafgericht trat aber diesen Ausführungen nicht bei, sondern fand den Thatbestand der Beschimpfung durch die Presse hergestellt; es verurtheilte den Redacteur-Verleger zu 50 Fr., den Schuh zu 200 Fr. Geldbuße und zur Bezahlung der Kosten. — Wegen eines beleidigenden Artikels des ultramontanen „Solothurn. Anzeigers" gegen das Wahlbureau in Olten, betreffend die letzte Nationalrathswahl, hat auf Klage des letzteren das Amtsgericht Solothurn die Zeitung zu 100 Fr. Buße, 60 Fr. Entschädigung an die Kläger und in die Kosten verurtheilt. — Der „Freie Appenzeller" klagte gegen den ultramontanen „Volksfreund" wegen Beschimpfung. Das Gericht nahm aber die Klage gar nicht an. Der „Fr. A." beschwerte sich deshalb wegen Rechtsverweigerung beim Bundesgericht und dieses hat den Landammann von Innerrhoden ernstlich aufgefordert, das Recht zu öffnen.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 22. Jan. [Das Rundschreiben,] das der Minister des Aeußern, Sawas Pascha, zur Widerlegung des neulichen Memoires Montenegros über die Affaire von Gusinje erließ, lautet:

Die Hohe Pforte vernimmt, daß Se. Hoheit der Fürst von Montenegro den Mächten ein Memoire über die Frage von Gusinje und Plava überreicht hat. Obwohl wir von diesem Memoire noch nicht Kenntniß erlangt haben, glauben wir doch dessen Inhalt aus den Vorstellungen errathen zu können, welche uns während der letzten Tage von einigen Vertretern der Großmächte gemacht wurden. Es hat den Anschein, daß man uns anklagt, die Bewohner von Ipek und Djakowa nicht daran gehindert zu haben, die Bevölkerung von Gusinje und Plava mit Leuten und Munition zu verstärken, und man geht sogar so weit, zu behaupten, daß die Anwesenheit der ottomanischen Armee in den an Gusinje grenzenden Districten dazu gedient habe und noch dazu diene, die Albanesen zu ermuthigen, welche deren Anwesenheit in einem dem Widerstande günstigen Sinne interpretirten. Man braucht nur die beiden Proclamationen der kaiserlichen Regierung zu lesen, um darin das formellste Dementi einer solchen Behauptung zu finden. Es giebt Niemanden in Albanien, der nicht wüßte, zu welchem Zwecke die kaiserliche Armee an die Grenzen gesendet wurde, und daß der kaiserliche Commissär Sorge getragen hat, in die Hauptherde des Widerstandes Commissionen zu entsenden, welche aus den einflußreichsten Notabeln zusammengesetzt sind und den Auftrag haben, Allen wörtlich und mittelst öffentlicher Ausrufer den Inhalt dieser Proclamationen zur Kenntniß zu bringen. Die Anklage der montenegrinischen Regierung ist falsch und kann nur als ein Versuch betrachtet werden, bestimmt, die Großmächte in Irrthum zu führen. Im Uebrigen ist es Allen zur Kenntniß gebracht worden, daß die Bataillone der kaiserlichen Armee Ipek besetzen, welches zu den der Bevölkerung von Gusinje am freundlichsten gesinnten Districten gehört.

Es ist wahr, daß unser Commissär selbst die Gegenwart von zwei- bis dreitausend Albanesen in Gusinje und Plava signalisirt hat. Aber es wird für mich hinreichen, einfach auf die notorischen Thatsachen zu verweisen, um darzuthun, daß die Verantwortlichkeit für diesen Zustand nicht uns zufallen kann. Während Montenegro mit meinem Vorgänger den Austausch von Gusinje und Plava gegen Kuci-Kraina verhandelte und auf die letzte Proposition der Hohen Pforte mit der Antwort sich im Rückstande befand, hat es unvermuthet und ohne uns zu benachrichtigen, an der Grenze 25 Bataillone concentrirt. Damals geschah es, daß die Albanesen nach Gusinje herbeiströmten. Die Hohe Pforte konnte in keiner Weise die Bewegung der Montenegriner, welche den Zustrom der Albanesen nach Gusinje verursachte, voraussehen und also auch nicht demselben zuvorkommen oder die Verstärkungen hindern, welche vor der Ernennung des kaiserlichen Commissärs und der Ankunft seiner Armee in Prizrend und in Ipek dahin gelangen konnten. In der That geht aus allen meinen Mittheilungen hervor, daß die kaiserliche Regierung nicht gezögert hat, Maßregeln zu ergreifen, um die Verstärkung von Gusinje durch die Albanesen zu verhindern, aber sie konnte niemals daran denken, daß Montenegro ohne vorherige Anzeige 25 Bataillone an der Grenze concentriren und damit drohen würde, es werde mit Gewalt in Gusinje einrücken. Die Bewegung der Albanesen ist, wie man sieht, nur eine Consequenz der unvermutheten Concentrirung der montenegrinischen Truppen, und es ist evident, daß dieselbe nicht erfolgt wäre, wenn das Fürstenthum der Hohen Pforte vorher seine Absichten mitgetheilt hätte. Die montenegrinische Regierung erklärt heute, sie sei von den Albanesen angegriffen worden. Wir glauben, diesen Angriff genugsam beleuchtet zu haben, aber wir bitten die Mächte, sich zu erinnern, daß vor diesem Angriffe zwei andere Angriffe auf Gusinje durch die Montenegriner erfolgt sind und daß der erste von diesen noch vor der Mission Sr. Excellenz Mukhtar Paschas geschah. Wozu also klagt man den Marschall und seine Armee wegen dieser Concentration der Albanesen in Gusinje an, welche seiner Action vorherging und unwiderleglich durch die kriegerische Ungeduld Montenegros hervorgerufen wurde? Wenn der Fürst die Tauschvorschläge meines Vorgängers beantwortet hätte, ehe er durch diese unglückselige Truppensendung das Ehrgefühl einer kriegerischen Bevölkerung reizte; wenn er nicht die Verzweiflung der Bewohner von Gusinje gesteigert; wenn er seine Absicht, Truppen an die Grenze zu senden, angezeigt und mit der Ausführung derselben gewartet hätte, so wären die Leidenschaften nicht erregt worden, es wäre kein Blut geflossen, und die Action der ottomanischen Regierung hätte bei den Bewohnern von Gusinje einen größeren Erfolg gehabt. Man darf nicht vergessen, daß am Tage nach meiner Ernennung Herr v. Radonitz uns erklärte, es befinden sich wirklich 25 Bataillone Montenegriner an der Grenze, und er würde in wenigen Tagen mit Gewalt in das Gebiet von Gusinje eindringen.

Der zweite Punkt, über den man uns Vorstellungen macht, betrifft das Gebiet der Kuci-Kraina. Man behauptet, es geschehe jetzt zum ersten Mal, daß wir daran denken, unsere Rechte auf diesen District geltend zu machen. Das ist ganz ungenau und erklärt sich nur daraus, daß man vergessen hat, was in Rücksicht auf diese Frage von den beiden früheren Ministerien geschehen ist. Wir haben stets unser Recht auf die Kuci-Kraina so beharrlich gewahrt, daß zehn ganze Monate in Verhandlungen zwischen meinen Vorgängern und dem Fürstenthum vergingen, welche sich auf den Austausch dieses Bezirkes gegen Plava und Gusinje bezogen. Ich selbst habe über diese Frage mit Herrn von Radonitz unterhandelt und wollte eine entscheidende Antwort von ihm haben. Wie kann nun der Fürst behaupten, daß wir uns heute nur in der hinterlistigen Absicht daran erinnern, die Gusinje-Plava-Frage zu verwickeln? Die Wahrheit ist, daß die kaiserliche Regierung nicht einen Augenblick aufgehört hat, ihr Recht auf die Kuci-Kraina geltend zu machen und ihre Abtretung oder ihren Austausch gegen Gusinje und Plava zu fordern. Durch den Ungestüm der Montenegriner vor die Möglichkeit neuen und großen Blutvergießens gestellt, hat die kaiserliche Regierung zuerst die Frage der Humanität erwogen. Auf die Rathschläge der Mächte und besonders jene der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung eingehend, hat sie einen formellen Act unterzeichnet über die Abtretung der Bezirke Gusinje und Plava, eines Landstriches, der sich genau in derselben Lage befindet, was seine endgiltige Uebertragung betrifft. Die kaiserliche Regierung hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Gegenseitigkeit zu verlangen, daß ihr eine gleiche Abtretungsurkunde in Bezug auf die Kuci-Kraina von Seite der montenegrinischen Regierung eingehändigt werde, da eines wie das andere dieser Actenstücke den Bedingungen des Berliner Friedensvertrages entspricht, welche an Ort und Stelle von der Grenzberichtigungs-Commission durchgeführt werden sollen. Wenn Gusinje und Plava kraft des Berliner Vertrages zu Montenegro gehören, so gehört Kuci-Kraina kraft desselben Vertrages uns, und wenn die Commission ihre Arbeiten bezüglich von Kuci-Kraina nicht beendigt hat, so hat sie dieselben rücksichtlich Gusinjes nicht einmal begonnen, und soll dies erst im künftigen Frühjahr durch die Delegirten der Signatarmächte, welche in dieser Angelegenheit allein competent sind, geschehen. Die Rechte sind dieselben, die Situation ist identisch, warum soll daher der Cessionsact verschieden sein. Als Leiter der äußeren Politik des ottomanischen Reiches kann ich mich eines Gefühles der Betrübniß nicht erwehren, wenn ich sehe, daß die Türkei allein das traurige Vorrecht genießt, jedesmal einen peinlichen Eindruck zu machen, wenn sie die Rechte in Anspruch nimmt, welche der Berliner Vertrag ihr einräumt. Es erübrigt mir noch, auf einen ernsten und ganz illegalen Act aufmerksam zu machen, durch welchen die Situation complicirt und die von Mukhtar Pascha so glücklich vorbereitete Lösung verzögert wurde. Unter dem Vorwande, von der ottomanischen Regierung eine Entschädigung für den Aufschub zu erlangen, welcher in der Lösung der Frage von Gusinje und Plava eingetreten ist, sequestrirt die montenegrinische Regierung das Eigenthum der Muselmanen in den neu annectirten Districten. Dieser Act, durch welchen eine Regierung das Eigenthum ihrer eigenen Unterthanen unter dem Vorwande mit Beschlag belegt, daß eine andere Regierung ihr Schaden zugefügt hat, scheint mir so widerrechtlich, daß ich mich, in der Ueberzeugung, daß derselbe durch ganz Europa entschieden mißbilligt werden wird, ganz und gar enthalten will, ihn zu discutiren. Wenn ich ihn signalisire, so geschieht es einfach, um auf die nachtheiligen Folgen der Maßregel auf die Gemüther der Bewohner von Gusinje und Plava hinzuweisen, die mit Recht in diesem Acte ihrer neuen Regierung den Beweis eines unversöhnlichen Hasses gegen die muselmanische Bevölkerung und für sich selbst das Vorzeichen der größten Ungerechtigkeiten erblicken werden.

Ich hoffe, daß die Großmächte die Anstrengungen und die Opfer, welche die kaiserliche Regierung unablässig zu Gunsten einer Lösung der Gusinje- und Plava-Frage aufwendet, ihrem wahren Werth nach anerkennen werden, und ich zweifle nicht im Geringsten, daß sie, nachdem die Haltung der beiden Regierungen in helleres Licht gesetzt ist, Montenegro jene strengen Rathschläge zukommen lassen werden, welche sein Verhalten in dieser ganzen Angelegenheit und seine letzte Handlung in Betreff der Besitzthümer der Muselmanen verdienen.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 22. Jan. [Schlesischer Centralverein zum Schutz der Thiere.] In der heut in Beck's Restauration (Neue Gasse) abgehaltenen und vom Vorsitzenden, königl. Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor Dr. Ulrich, geleiteten Generalversammlung wurde zunächst mitgetheilt, daß nach einer Mittheilung des Polizei-Präsidenten die Schutzleute König, Steigemann, Hübner I., Scheer und Sikora, welche sich im letzten Quartal v. J. im Interesse des Thierschutzes verdient gemacht haben, aus dem hierfür bestehenden Prämienfonds mit je 2 M. prämiirt worden sind. — Ein Gesuch des Stadtraths Eichborn, dem Scheitniger Park wiederum eine Anzahl von Nistkästen unentgeltlich zuzuweisen, um durch Heranziehung von Singvögeln den Raupen-Calamitäten nach Möglichkeit vorzubeugen, wurde abgelehnt, namentlich weil der Verein die Erfahrung gemacht habe, daß die früher der Promenade und dem Scheitniger Park geschenkten Nistkästen absolut keine Pflege erfahren haben. — Das Andenken an das verstorbene Mitglied, Literat Carlo, ehrte die Versammlung durch Erheben von den Plätzen. — Nach dem folgenden Kassenberichte betrug die Einnahme im vergangenen Jahre 2095,78 M., die Ausgabe 1313,23 M., so daß ein Bestand von 782,55 M. verbleibt. Dem Kassirer, Spediteur Lucas, wurde Decharge ertheilt. — Von den statutenmäßig ausgeloosten Vorstandsmitgliedern wurden wiedergewählt: Postsecretär Pelz, Kaufmann Forchner, Polizei-Secretär Junge, Bergwerks-Director von Lilienhof, Regierungs-Secretär Theurich, Rechnungs-Rath Jänicke; neugewählt wurde Brauereibesitzer C. Kipke. — Vom 1. April 1880 ab werden die Sitzungen des Vorstandes und Vereins in der Restauration des Herrn Nehse auf der Ohlauerstraße stattfinden. — Zum Schluß der Versammlung wurden die eingegangenen Schrift- und Drucksachen zur Kenntniß der Anwesenden gebracht.

⊠ **Sagan**, 22. Januar. [Kriegerverein. — St. Dorotheen-Hospital.] Der Kriegerverein zu Sagan beging am Sonnabende sein Stiftungsfest, bei dem die Betheiligung eine so außerordentlich zahlreiche war, daß der über 400 Sitzplätze zählende Apollosaal fast zu klein geworden wäre. Nach einem einleitenden Prolog hielt der Vorsitzende Herr Oberstlieutenant a. D. und Stadtrath Graf Pfeil eine Ansprache über Entstehung und Bedeutung der Kriegervereine. Gesangsvorträge, Aufführung von Theaterstücken zc. verschönerten das Fest, dem natürlich auch das Tanzvergnügen nicht fehlte. — In dem hiesigen St. Dorotheenhospitale, welches von der verst. Frau Herzogin Dorothea von Sagan gegründet worden ist, wurden im Jahre 1879 aufgenommen und unentgeltlich verpflegt 160 Kranke, von denen 45 katholisch und 115 evangelisch waren. Im Durchschnitte blieb jeder Kranke beinahe 32 Tage in Verpflegung. Außerdem wurde vielen nicht aufgenommenen Kranken im Hause ärztliche Hilfe mannigfaltiger Art zu Theil, auch wurde eine große Menge Medicamente unentgeltlich verabreicht. Eine beträchtliche Anzahl Armer und Durchreisender erhielten warme Mahlzeiten. Außerhalb des Hauses wurden 187 Kranke in der Stadt und Umgegend verpflegt. In der Anstalt wirken mit aufopfernder Thätigkeit fünf Barmherzige Schwestern aus Trier.

= **Münsterberg**, 23. Jan. [Seminar.] Die erste Lehrerprüfung am hiesigen Seminar beginnt den 27. Februar. Anmeldungen sind bis zum 15. Februar beim königlichen Provinzial-Schulcollegium in Breslau einzureichen. Die Aufnahmeprüfung beginnt am 5. März; Anmeldungen sind bis zum 15. Februar beim Seminardirector Paul einzureichen.

Nm. **Leobschütz**, 22. Januar. [Kaufmännischer Verein.] In der gestrigen Sitzung des kaufmännischen Vereins hielt der Kaufmann Herr C. Magen einen Vortrag über „Speculation, Conjunctur und Krisis", welcher von der stark besuchten Versammlung sehr beifällig aufgenommen wurde. Hierauf wurde beschlossen, in nächster Zeit einen Ball abzuhalten, sämmtliche entstehende Unkosten aus der Vereinskasse zu decken, die nöthigen Arrangements aber dem Vorstande zu überlassen. Ferner machte der Vorsitzende, Bankvorsteher Michaelis, Mittheilung, daß der hiesige Gewerbeverein den kaufmännischen Verein aufgefordert habe, in Gemeinschaft mit ihm bei der Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn vorstellig zu werden, die in Aussicht genommenen Züge, und zwar einen von Leobschütz früh 3 Uhr abzulassenden und Abends 11 Uhr eintreffenden Zug, nicht einzuführen. Die Versammlung beschließt: „Der kaufmännische Verein betheiligt sich an dieser Petition nicht, weil für den hiesigen Kaufmann der Vortheil durch Einlegung obiger Züge ein größerer ist, als der etwaige Ausfall des jetzt um ½6 Uhr eintreffenden Zuges, der die Breslauer Mittagblätter und sonst nur wenig Correspondenzen bringt." — Die Versammlung erhielt ferner Kenntniß davon, daß die Petition an den hiesigen Magistrat wegen Revision der Marktordnung in nächster Zeit an denselben abgehen werde, daß die nöthigen Schritte wegen Errichtung einer Handlungslehrlingsschule am hiesigen Platze gethan seien und daß der Vorstand in Kürze das nöthige Material vorlegen werde. Nach verschiedenen geschäftlichen Mittheilungen wurde die Sitzung um 10 Uhr geschlossen.

Handel, Industrie zc.

Berlin, 23. Jan. [Börse.] Die matten Schlußcourse an der gestrigen Wiener Börse, welche einen Theil der auswärtigen Plätze in ihrer Haltung noch zu beeinflussen vermocht hatten, sind auf die hiesige Börse ohne bemerklichere Einwirkung gewesen. Es liegen über die Gründe, welche in Wien gestern schließlich diese Mattigkeit hervorgerufen haben, nähere Nachrichten vorläufig nicht vor; indeß läßt sich annehmen, daß bei der Ueberladung des Wiener Marktes die gestern noch ziemlich unbestimmt auftretenden Nachrichten über die Erhöhung des deutschen Militäretats die Verflauung verursacht haben. Hier ist nun bei Eröffnung des heutigen Verkehrs die betreffende Vorlage bereits in ihren Einzelheiten bekannt gewesen, und man schien hier nicht geneigt, derselben eine dermaßen außerordentliche Bedeutung zuzuschreiben. Auf diese Weise begann die heutige Börse ihren Verkehr zunächst zwar in stillem Geschäfte; indeß war von vornherein der Charakter der Festigkeit vorhanden, die sich bald auch mit einer größeren Belebtheit verband. Credit waren sogar von vornherein in lebhaftem Umsatze; später lenkte sich auf dem internationalen Markte das Interesse mehr den Actien der österreichischen Südbahn zu, welche eine erhebliche Courssteigerung erfuhren, indem man von Neuem auf die Verlängerung der Steuerfreiheit verwies und auch aus den Eisenbahnverstaatlichungsstimmen in Oesterreich für die Südbahn günstige Consequenzen ziehen wollte. Auch auf dem localen Markte hatte sich heute wieder größere Festigkeit eingestellt. Einer großen Theilnahme begegneten hier die Actien der morgen einzuführenden Börsencommissionsbank, für die zum Course von 118½ lebhafte Nachfrage vorhanden war. Zum Schlusse der Börse dauerte die Festigkeit fort; indeß hatte der Verkehr wieder größere Ruhe angenommen. Es notiren auf dem internationalen Markte: Credit 524—27—26½, Franz. 469½—69—70, Lomb. 154—160. Oesterr.-ungar. Anleihen wurden in fester Tendenz lebhafter gehandelt; russische Werthe wurden bereits wieder vernachlässigt; russ. Valuta schwach; Rubel notiren per ultimo: 212,25—211,75 (Vorprämie 212,50/0,50), per Februar 212,75 bis 212,25 (Vorprämie 214,50/2). Auf dem localen Speculationsmarkte notiren Laura 127,75—128,50, Dortm. Stamm-Priorit. 111,25—112,50, Disconto-Commandit 188,75—189,50. Auf dem Eisenbahnactienmarkte hatte sich ebenfalls größere Festigkeit eingestellt. Oberschlesische erholt. Auch für Rumänen existirt, in der Erwartung einer baldigen Annahme der Retrocessionsvorlage, günstige Meinung. Wir erwähnen aus diesem Gebiete folgende Course: per ult. Rheinische 153,60—70—50, do. junge 146, Bergische 94—94,25, Friedrich-Franz 127,50—75, Rumänier 45,30—25—45,40.

Galizier 111,60—112,25—10, Oberschles. 169,25—75—50. Auf dem Anlagemarkte waren Bergische III C., Bergische VI., heimische Fonds in guter Haltung. Deutsche Prioritäten beliebt; Görlitzer und Werrabahn bei lebhaftem Verkehr. Oesterreichische Prioritäten begehrt; russische Werthe fest, aber ohne Verkehr. Auf dem Cassamarkte erlitten von großen heimischen Bahnen Berlin-Anhalter in Folge der vorläufigen Nichtverstaatlichung eine neue Einbuße. Leichte Bahnen ziemlich fest. Von österreichischen Bahnen nahmen Dux-Bodenbach A das meiste Interesse in Anspruch. Stammprioritäten in guter Haltung. Banken steigend. Aachener Disconto + 1,75, Schlesischer Bankverein + 1, Essener Credit + 1,10, Spielhagen + 1,10, Braunschweigische Hypothekenbank + 2, Dessauer Landesbank + 1⅛, Antwerpener + 2, Breslauer Wechslerbank — 0,90, Deutsche Hypothekenbank — 0,50, Königsberger Vereinsbank — 0,50. Industrie- und Montanwerthe beliebt; Rhein-Nassau + 1, Eschweiler + ⅛, Oberschlesischer Eisenbahnbedarf + 1⅛, Spritbank Wrede + 1, Köln-Müsen + 1,25, Redenhütte Obligat. + 1, Schlesische Kohlen — ⅛, Berg.-Märk. Bergwerk — ½. Geld im Privatdiscont 2¾%, für den Ultimo flüssiger als gestern, im Lombard 5%, zu Reportzwecken 5½—6½. Fremde Wechsel fest.

Course um 2½ Uhr: Fest. Creditactien 526,50, Lombarden 160,—, Franzosen 470,— Reichsbank 139,—, Disconto-Comm. 189,25, Laurahütte 129,50, Türken 10,75, Italiener 80,25, Oesterr. Goldrente 72,60, 1860er Loose —,—, Dortmunder Union 113,—, Oberschlesische —,—, Ungarische Goldrente 84,85, Oesterr. Silberrente 61,60, do. Papierrente 60,35, 5proc. Russen 88,75, neue —, Köln-Mindener 144,25, Rheinische 153,60, Bergische 94,25, Rumänen 45,35, Russ. Noten 212,—, Russ. Anleihe, alte —, Galizier —,—, I. Orient-Anleihe —,—, II. do. 59,35, III. do. 59,25, Weimarische Bank —,—.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterr. Silberrent.-Cp. 172,20 bez., do. Eisenbahn-Coupon 172,20 bez., do. Papier in Wien zahlbar min 40 Pf. k. Wien, Amerik. Gold-Dollar-Bonds 4,175 bez., do. Eisenbahn-Prior 4,175 bez., do. Papier-Dollars 4,175 bez., 6% New-York-City 4,175 bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ. Zoll 20,64 bez., 22er Russen —, —, Große Russ. Staatsbahn —, — bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. — bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgisch minus — Pf. Brüssel. Berl. Lstr.-Obligat. 20,28 bez.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten

(W. T. B.) Paris, 23. Januar, Abends. [Boulevard-Verkehr.] 3% Rente —, —, Anleihe von 1872 116, 87, Italiener —, —, Oesterreichische Goldrente 73, 68, Ungar. Goldrente 85¾, Spanier exter. —, 1877er Russen —, —, Türken 1865 —,—, III. Orientanleihe —, Egypter 288, —, Banque ottomane —, —, Lombarden —, —, Türkenloose —, —. — Fest.

Frankfurt a. M., 23. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20. 35. Pariser Wechsel 80, 80 Wiener Wechsel 172, 60. Köln-Mindener Stamm.-Act. 144⅜. Rheinische do. 152¾. Hessische Ludwigsbahn 88⅝. Köln-Mindener Prämien-Antheilscheine 133 Reichs-Anleihe 97¾ Reichsbank 153⅜. Darmstädter Bank 142¾. Meininger Bank 95⅜. Oest.-Ung. Bank 723, 50. Creditactien*) 262⅞ Silberrente 61⅝. Papierrente 60⅝. Oesterr. Goldrente 72⅝. Ungar. Goldrente 85⅝. 1860er Loose 127⅝. 1864er Loose 312, 00 Ungar. Staatsloose 215, 70 do. Ostbahn-Obligationen II. 79¼. Böhmische Westbahn 186. Elisabethbahn 162. Nordwestbahn 144 Galizier 224. Franzosen*) *235¾. Lombarden*) 79 1877er Russen 89. II. Orientanleihe 59½. Central-Pacific 107⅞. Privatdiscont —. Elbethalbahn —. Fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 263, —, Franzosen 235⅝, Galizier 224, Ungar. Goldrente 85¾.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 23. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 124¼, Silberrente 61½, Oest. Goldrente 72½, Ung. Goldrente 85¾, Credit-Actien 263½, 1860er Loose 127¾, Franzosen 590, Lombarden 197, Italienische Rente 80¼, 1877er Russen 88¾, II. Orient-Anleihe 57¾, Vereinsbank 121½, Laurahütte 128¾, Nordd. 158¾, Commerzbank 116¼, Anglo-deutsche 63½, Amerik. de 1885 95, Köln-Mind. St.-A. 144, Rhein. Eisenb. do. 153½, do. junge 146¼, Berg.-Märk. do. 93⅞, Berlin-Hamb. do. 190½, Altona-Kiel. do. 135¾, Disconto 3 pCt. — Sehr fest.

Silber in Barren per Kilogr. 155, 75 Br., 155, 25 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 27 Br., 20, 21 Gd., London kurz 20, 36 Br., 20, 28 Gd., Amsterdam 167, 70 Br., 167, 10 Gd., Wien 171, 75 Br., 169, 75 Gd., Paris 80, 25 Br., 79, 85 Gd., Petersburger Wechsel 211, 00 Br., 207, 00 Gd.

Hamburg, 23. Januar, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine flau. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen per April-Mai 229 Br., 228 Gd., per Mai-Juni 230 Br., 229 Gd. — Roggen per April-Mai 160 Br., 159 Gd., per Mai-Juni 160 Br., 159 Gd. — Hafer still. Gerste fest. Rüböl matt, loco 57½, per Mai 57. — Spiritus ruhig, per Januar 53 Br., per Februar-März 52¼ Br., per April-Mai 50¾ Br., per Mai-Juni 50¾ Br. — Kaffee stetig, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum behauptet, Standard white loco 7, 10 Br., 6, 90 Gd., per Januar 6, 90 Gd., per Februar-März 7, 10 Gd. — Wetter: Sehr schön.

Liverpool, 23. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Fest. Tagesimport 2000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 23. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Amerikaner fest, Surats stetig. Middl. amerikanische Februar-März-Lieferung 6 31/32, März-April-Lieferung 7 1/32 D.

Liverpool, 23. Jan., Nachm. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) (Weitere Meldung.) Definitiv 10,000, auf Zeit höher.

Liverpool, 23. Januar, Nachmittags. [Baumwollen-Wochen-Bericht.] Wochenumsatz 54,000 B., desgl. von amerikanischen 42,000, desgl. für Speculation 4000, desgl. für Export 6000, desgl. für wirkl. Cons. 44,000, desgl. unmittelbar ex Schiff 10,000, wirklicher Export 5000, Import der Woche 37,000, davon amerikanische 28,000, Vorrath 479,000, davon amerikanische 343,000, schwimmend nach Großbritannien 305,000, davon amerikanische 281,000 B.

Manchester, 23. Januar, Nachm. 12r Water Armitage 7⅝, 12r Water Taylor 8¾, 20r Water Micholls 10, 30r Water Gidlow 11, 30er Water Clayton 11¼, 40r Mule Mayoll 11½, 40r Medio Wilkinson 12½, 36r Warpcops Qualität Rowland 11⅜, 40r Double Weston 12¼, 60r Double Weston 14¼, Printers 16/16 34/50 8½pfd. 102. Steigend.

Petersburg, 23. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 M. 25 3/16, do. Hamburg 3 M. 213½, do. Amsterdam 3 M. 126¼, do. Paris 3 M. 263½, Russ. Präm.-Anleihe de 1864 (gest.) 230¼, do. de 1866 (gest.) 229½, Russ. Anl. de 1873 —, 1877er Russen —, ½-Impérials 7, 87, Große Russ. Eisenbahnen 265½, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 119¼, II. Orient-Anleihe 90¼, III. Orient-Anl. 90½. Privatdiscont 6%.

Petersburg, 23. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 59, 00, per August 58, 75. Weizen loco 16, 50. Roggen loco 10, 00. Hafer loco 5, 00. Hanf loco 35, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 50. — Wetter: Frost.

Pest, 23. Januar, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco fest, Termine ruhig, per Frühjahr 14, 50 Gd., 14, 55 Br. Hafer per Frühjahr 7, 60 Gd., 7, 65 Br. — Mais per Mai-Juni 8, 65 Gd., 8, 70 Br. — Kohlraps per August-September 13½. — Wetter: Schnee. Das Wasser ist weitere 20 Centimeter gefallen.

Paris, 23. Januar, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Mehl behauptet, per Januar 68, 50, per März-April 68, 50, per März-Juni 68, 25, per Mai-August 67, —. Weizen ruhig, per Januar 32, 25, per März-April 32, 25, per März-Juni 32, —, per Mai-August 31, —. Spiritus behauptet, per Januar 69, 75, per Febr. 69, 25, per März-April 69, 25, per Mai-August 68, —. Rüböl behauptet, per Januar 79, 50, per Februar 79, 50, per März-April 79, 75, per Mai-August 80, 75.

Paris, 23. Jan., Nachm. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. Januar per 100 Kilgr. 63, 50, Nr. 7/9 pr. Januar per 100 Kilgr. 70, 00. Weißer Zucker weichend, Nr. 3 per 100 Kgr. per Januar 74, 00, per Februar 73, 75, per März-April 73, 50.

London, 23. Januar. Havannazucker Nr. 12 26½. Ruhig.

Antwerpen, 23. Januar. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen flau. Roggen weichend. Hafer ruhig. Gerste unverändert.

Antwerpen, 23. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 18¼ bez. u. Br., per Februar 18 bez., 18¼ Br., per März 18 bez., 18¼ Br., per September 20 Br. — ruhig.

Bremen, 23. Januar, Nachm. Petroleum besser. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 15 bez, per Febr. 7, 15 bez., per März-April 7, 35 Br., per August-December 8, 20 Br.

Triest, 23. Jan. Der Lloyddampfer „Narenta" ist heute Morgen 2½ Uhr aus Konstantinopel hier angekommen.

Berlin, 23. Jan. [Producten-Bericht.] Der Himmel ist bedeckt, die Temperatur hat sich bis auf den Gefrierpunkt gehoben. In der Stimmung für Getreide kam Mattigkeit heute wieder stärker zur Geltung und obschon durch Terminkäufe von Roggen dem Rückschritt Widerstand geleistet wurde, hat doch der gestrige Preisstand nicht ganz aufrecht erhalten werden können. — Roggenmehl etwas niedriger. — Weizen flaute ziemlich stark, zu den merklich ermäßigten Preisen ist indessen doch wieder guter Umsatz erzielt worden. — Hafer loco preishaltend, Termine fanden etwas mehr Beachtung. Rüböl sehr matt, man mußte die Forderungen neuerdings ermäßigen, um Reflectanten heranzuziehen. — Petroleum fester. — Spiritus in beschränkten Verkehr, aber für disponible Waare war auch heute die Kauflust im Uebergewicht.

Weizen loco 200—240 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelb. märk. — M. ab Bahn bez., per Januar — M. bez., per März-April — Mark bez., per April-Mai 228½—228—229—228½ Mark bez., per Mai-Juni 228½—229½—229 Mark bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis Mark. — Roggen loco 168—179 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer — M. ab Boden, inländ. 178½ M. ab Bahn bez., per Januar und Januar-Februar 167½ Mark bez., per Februar-März 167½ M. bez., per April-Mai 170—170½ M. bez. u. Gd., 171 M. Br., per Mai-Juni 170—170½ M. bez. und Br., 170 M. Gd., per Juni-Juli 166½—167 M. bez., per Juli-August 163 M. bez. Gekündigt 3000 Centner. Kündigungspreis 167½ M. — Gerste loco 137 bis 200 Mark nach Qualität gefordert. — Mais loco 145 bis 150 M. nach Qualität gefordert, rumänischer — M. bez., amerikanischer — M. ab Bahnbez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Hafer loco 135 bis 157 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 142—147 M. bez., russischer 140 bis 145 Mark bez., pommerscher, mecklenburgischer und uckermärkischer 146 bis 150 Mark bez., schlesischer 148 bis 150 Mark bez., böhmischer 148—150 Mark, fein. weißer russischer 148 bis 150 Mark ab Bahn bez., per Januar — Mark bez., per April-Mai 149 nom. Mark bez., per Mai-Juni 150 bis 150½ Mark bez., per Juni-Juli 152 Mark bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen, Kochwaare, 170 bis 205 M., Futterwaare 157 bis 168 Mark. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 00: 32,50 bis 30,00 M. bez., Nr. 0: 30,00 bis 29,00 Mark, Nr. 0 und 1: 29,00 bis 27,00 Mark bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 25,50 bis 24,50 M. bez., Nr. 0 u. 1: 24,25 bis 23,75 M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1 incl. Sack per Januar — M. bez., per Januar-Februar 23,80 bis 23,90 Mark bez., per Februar-März 23,80—23,90 M. bez., per April-Mai 23,80—23,90 M. bez., per Mai-Juni 23,80—23,90 Mark bez., per Juni-Juli — Mark bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Rüböl pro 100 Kilo loco mit Faß 54 M. bez., ohne Faß 53,6 M. bez., per Januar 53,8 Mark bez., per Januar-Februar 53,8 Mark bez., per April-Mai 54—53,9 Mark bez., per Mai-Juni 54,5 M. bez., per September-October 56,9—56,7 M. bez. Gekündigt — Ctr. — Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 66 M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 24,8 Mark bez., per Januar und Januar-Februar 24,2 M. bez., per Febr.-März 24 Mark Gd., per März-April 24 Mark bez., per April-Mai 24 M. bez., per September-October 25,3 M. Gd. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M.

Spiritus loco ohne Faß 60,3 M. bez., per Januar 59,9 nom. M. bez., per Januar-Februar 59,9 nom. M. bez., per April-Mai 60,6—60,8 Mark bez., per Mai-Juni 60,8—61 M. bez., per Juni-Juli 61,6 bis 61,8 Mark bez., per Juli-August 62,3—62,4 Mark bez., per August-September 62,6 bis 62,7 Mark bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — M.

⁂ Breslau, 24. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen matt, bei mäßigem Angebot Preise fast unverändert.

Weizen in gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 19,30 bis 20,90—21,90 Mark, gelber 19,20—20,30 bis 21,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen schwach gefragt, pr. 100 Kilogr. 15,80 bis 16,70 bis 17,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 15,50 bis 16,60 Mark, weiße 16,80 bis 17,20 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 12,90—13,80—14,10 Mark.

Mais in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 13,30—13,80—14,60 Mark.

Erbsen schwach preishaltend, pr. 100 Kilog. 18,50—19,60 bis 20,20 Mark, Victoria- 21,00—22,00—23,50 Mark.

Bohnen preishaltend, pr. 100 Kilogr. 19,50—21,00—22,00 M.

Lupinen in ruhiger Stimmung, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,80—8,40—8,90 Mark, blaue 7,60—8,20—8,60 Mark.

Wicken ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 13—13,50—14,20 Mark.

Oelsaaten ohne Aenderung.

Schlaglein ohne Aenderung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	—	25	—	22	—
Winterraps	22	75	22	—	21	50
Winterrübsen	22	25	21	50	21	—
Sommerrübsen	22	50	21	50	21	—
Leindotter	22	—	21	50	20	75

Rapskuchen behauptet, pr. 50 Kilogr. 6,50—6,70 Mark, — fremde 6,10—6,30 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,70—9,90 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother sehr ruhig, pr. 50 Kilogr. 40—45 bis 50—53 Mark, — weißer unverändert, 46—55—64—75 Mark, hochfeiner über Notiz.

Tannenklee unverändert, pr. 50 Kilogr. 48—52—62 Mark.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 18—22—25 Mark.

Mehl in matter Stimmung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 30,50—31,50 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25,50—26,50 Mark, Roggen-Futtermehl 10,20—11,00 Mark, Weizenkleie 9,50—10 Mark.

Heu 2,50—3,00 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 21,00—23,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 23., 24.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme (C.)	— 2°,9	— 3°,1	— 6°,5
Luftdruck bei 0° (mm)	754,5	756,4	756,6
Dunstdruck (mm)	3,5	3,5	2,5
Dunstsättigung (pCt.)	94	96	92
Wind	NW. 2.	NW. 1.	NW. 2.
Wetter	bedeckt.	bedeckt.	bedeckt.

Breslau, 24. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 3 M. 86 Cm. U.-P. — M. — C. Eisstand.

Literarisches.

„Illustrirte Frauenzeitung." Ausgabe der „Modenwelt" mit Unterhaltungsblatt. Verlag von Franz Lipperheide in Berlin, W., Potsdamerstraße 38. Die „Illustrirte Frauen-Zeitung" zeichnete sich auch im verflossenen Jahre, mit welchem sie ihren sechsten Jahrgang beschloß, durch die Fülle gediegenen Stoffes aus, den sie ihren Lesern sowohl in ihrem Unterhaltungsblatte, wie in ihrem Modenblatte bot. Während in Letzterem geschätzte und anerkannte Mitarbeiter bemüht waren, stets das Neueste und Beste, was die Mode hervorbrachte, zu besprechen, wirkten an dem Unterhaltungsblätte literarische und künstlerische Kräfte mit, deren Namen mit zu den Besten zählen. Zu alle diesem gesellte sich, um ein harmonisches Ganzes zu bilden, eine höchst geschmackvolle und elegante äußere Ausstattung. Das Unterhaltungsblatt der „Illustrirten Frauenzeitung" bringt Novellen und Erzählungen, Gedichte und Biographien, Reiseskizzen und dgl., Mittheilungen aus Natur und Kunst, Verschiedenes, Wirthschaftliches, Recepte, eine die verschiedensten Gegenstände behandelnde „Briefmappe", Frauengedenktage, Illustrationen und als Extrabeilage „Blätter für Kostümkunde". Das Modeblatt bietet ausführliche Beschreibungen von Toiletten, Garderoben für Damen, Mädchen, Kinder bis zu drei Jahren, Herren und Knaben, von Leibwäsche für Damen, Kinder und Knaben, von Hauswäsche, verschiedenen Garnituren, Handarbeiten, verschiedenen Gegenständen in Häkel-, Knüpf-, Spritz-, Strick- und Phantasiearbeit, ferner in allen Arten Stickereien, Malereien u. dgl., von Möbeln, Portièren, Gardinen, Rouleaux und dgl. Außerdem bringt das Modeblatt noch Beilagen, die außer Schnittmustern und Musterzeichnungen noch eine große Anzahl nicht gegenständlich dargestellter Vorlagen enthalten. Im verflossenen Jahre brachte das Modeblatt außerdem noch 36 colorirte Modenkupfer und ein Extrablatt, welches die altdeutsche Leinenstickerei behandelte. — Bei einem so reichen und gediegenen Inhalte kann die „Illustrirte Frauenzeitung" nur bestens empfohlen werden. R.

Berliner Börse vom 23. Januar 1880.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	97,75 bz
Consolidirte Anleihe	4½	104,90 bz
do. do. 1876	4	97,40 bz
Staats-Anleihe	4	97,75 bz
Staats-Schuldscheine	3½	93,75 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	143,75 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	103,10 G
Pfandbriefe. Berliner	4½	103,00 bz
Pommersche	3½	88,70 bzB
do.	4	99,60 B
do	4½	103,00 bz
do. Lndch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	98,50 B
Schlesische	3½	90,50 bz
Lndschaftl. Central	4	98,70 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	98.80 bz
Pommersche	4	99,25 bz
Posensche	4	98,40 G
Preussische	4	98,40 G
Westfäl. u. Rhein.	4	99,50 G
Sächsische	4	99,75 bz
Schlesische	4	99,10 bz
Badische Präm.-Anl.	4	133,70 B
Baierische Präm.-Anl.	4	133,50 G
do. Anl. v. 1875	4	97,50 bz
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	132,90 bz
Sächs. Rente von 1876	3	75,25 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	110,00 G
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	102,50 bzG
do. do.	5	104,50 bzG
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb.	4½	100,50 G
do. do. do.	5	102,50 B
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	— —
Unkündb. do. (1872)	5	104,90 bz
do. rückzb. à 110	5	112,25 bz
do. do. do.	4½	105,40 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd.-B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	105,00 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	— —
Hyp.-Anth. Nord. G-C-B	5	99,50 bzG
do. do. Pfandbr.	5	99,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	104,00 G
do. do. II. Em.	5	100,75 B
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	117,50 bz
do. do. II. Em.	5	113,60 bzG
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	105,50 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	101,25 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	117,70 bz
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	101,80 bz
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	103,50 G
do. do.	4½	102,25 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	104,25 B
do. do.	4½	101,60 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1. 1./7.)	4⅕	61,60 etbzG
do. (1./4. 1./10.)		61,60 bzG
do. Goldrente	4	72,60 bzG
do. Papierrente	4⅕	60,65 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	— —
do. Lott.-Anl. v. 60	5	127,70 bzB
do. Credit-Loose	fr.	530,00 bz
do. 64er Loose	fr.	310,00 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	151,75 bzG
do. do. 1866	5	150,60 bzG
do. Orient-Anl. v. 1877	5	59,25 bz
do. II. do. v. 1878	5	59,50 bz
do. III. do. v. 1879	5	59,30-40 bz
do. Anleihe 1877	5	88,90-89 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	78,50-60 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	77,00 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	80,90 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	64,50 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	56.30 G
Amerik. rückz. p. 1881	6	101 90 etbzG
do. 5% Anleihe	5	101,00 G
Ital. 5% Anleihe	5	86,25 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	91,70 bzB
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	fr.	16,70 etbzB
Ungar. Goldrente	6	86.00 bzG
do. Loose (M. p. St.)	fr.	214,00 etbzG
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	84,25 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr.-Loose 48,25 bz
Türken-Loose 33.50 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	101,75 B
do. III. v. St. 3½g.	3½	90,20 bzG
do. do. VI.	4½	102,50 G
do. Hess. Nordbahn	5	101,80 bz
Berlin-Görlitz	5	100,70 G
do.	4½	100,00 B
do. Lit. C.	4½	99,90 B
Bresl.-Freib. Lit. D. E. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	101,90 bz
do. do. H.	4½	101,90 bzB
do. do. J.	4½	101,90 bzB
do. do. K.	4½	101,90 bzB
do. von 1876	5	105,00 G
Breslau-Warschauer	5	102,50 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	100,30 G
do. IV.	4	97,60 bzB
do. V.	4	97,90 bz
Halle-Sorau-Guben	4½	103,75 B
Hannover-Altenbeken.	4½	100,40 G
Märkisch-Posener	4½	— —
Niederschles.-Märk. I.	4	98,75 G
do. do. II.	4	97,50 G
do. Obl. I. u. II.	4	99,50 B
do. Obl. III.	4	98,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	90,80 bzB
do. F.	4½	102,75 B
do. G.	4½	102,75 B
do. H.	4½	102,90 bzG
do. von 1879	4½	103,60 bzG
do. von 1873	4	97.50 B
do. von 1874	4½	102,75 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	5	102,80 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	87,50 G
Ostpreuss. Südbahn	4½	101,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	102,70 bzG
Schlesw. Eisenbahn	4½	101,75 B
Charkow-Asow gar.	5	92,60 bz
do. do. in Pfd. Sterl.	5	84,90 B
Charkow-Kremen. gar.	5	89,40 B
do. do. in Pfd. Sterl.	5	84,90 B
Rjäsan-Koslow gar.	5	99,80 bz
Dux-Bodenbach	5	82,25 bzG
do. II. Em.	5	79,60 bzG
Prag-Dux	fr.	48,75 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	91,00 bzG
do. do. neue	5	89,10 B
Kaschau-Oderberg	5	73,90 bzG
Ung. Nordostbahn	5	70,60 bz
Ung. Ostbahn	5	67,75 bz
Lemberg-Czernowitz	5	75,10 bzG
do. do. II.	5	78,20 bzG
do. do. III.	5	73,40 bz
do. do. IV.	5	71,20 bz
Mährische Grenzbahn	5	62,50 bzG
Mähr.-Schl. Centralb.	fr	32,10 bzG
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	79,90 bz
Oesterr.-Französische	3	373,00 bzG
do. do. II.	3	368,00 bzG
do. südl. Staatsbahn	3	256,10 bz
do. neue	3	256,75 bz
do. Obligationen	5	91,40 bzG
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	95,80 bz
Warschau-Wien II.	5	102,00 B
do. III.	5	100,90 bz
do. IV.	5	98,90 etbzG
do. V.	5	97,25 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,95 bz
do. do.	2 M.	3	168,25 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,255 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	80,80 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	209,50 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	211,40 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4	172,60 bz
do. do.	2 M.	4	171,60 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 272,75 G
Badische 35 Fl.-Loose 177,75 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 94,30 G
Oldenburger Loose 153,50 bz

Ducaten 9,56 B	Dollar — —
Sover. 20,31 G	Oest. Bkn. 172,75 bz
Napoleon 16,18 bzB	do. Silbergd 172 G
Imperials — —	Russ. Bkn. 211,90 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1878	1879		
Aachen-Mastricht.	½	—	4	31,00 bzB
Berg-Märkische	4	—	4	94,30 bzG
Berlin-Anhalt	5	—	4	99,25 bzG
Berlin-Dresden	0	—	4	16,00 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	24,90 bz
Berlin-Hamburg	10½	—	4	192,00 bzG
Berl-Potsd.-Magdb	3½	4	4	96,40 bzB
Berlin-Stettin	3,65	4¾	4	112,75 bz
Böhm. Westbahn.	5¾	—	5	93,10 bzG
Bresl.-Freib.	3¼	—	4	91,60 bz
Cöln-Minden	6,3	6	4	144.30 bzG
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	68,00 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,214	—	4	112,00 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	24,30 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	— —
Kaschau-Oderberg	4	4	5	54,25 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	65,90 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	191,00 bz
Märk.-Posener	0	0	4	30,90 bz
Magdeb.-Halberst.	9½	6	4	143,25 bzG
Mainz-Ludwigsh.	4	—	4	88,40 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,75 G
Oberschl. A. C. D. E.	8½	—	3½	169,40 bz
do. B.	8½	—	3½	142,50 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	470.50-470,00
Oest. Nordwestb.	4	—	5	288,00 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	0	0	4	154,50-160.00
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	62,75 bz
Rechte-O.-U.-B.	7	—	4	138,80 bz
Reichenberg-Pard.	4	4	4⅓	53,75 bz
Rheinische	7	7	4	153,70 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	96,60 bzB
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	13,10 bzG
Rumän. Eisenbahn	2	—	4	45,40 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	20,70 bzG
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	102,10 bz
Thüringer Lit. A.	8	—	4	152.75 bz
Warschau-Wien	9,165	—	4	258,00 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	42,75 bzG
Berlin-Görlitzer	1	—	5	73,00 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	42,25 bzB
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	84,75 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	5	— —
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	36,00 bzG
Märkisch-Posener	5	—	5	99,25 bzG
Magdeb.-Halberst.	4⅕	3½	3½	88,40 etbzB
do. Lit. C.	5	5	5	119,00 bzG
Ostpr. Südbahn	5	—	5	99,40 bzG
Posen-Kreuzburg	2¾	—	5	68,25 bzB
Rechte-O.-U.-B.	7	—	5	138,25 B
Rumänier	8	—	8	102,90 bz
Saal-Bahn	0	0	5	42,00 bzB
Weimar-Gera	0	0	5	28,75 bzG

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G	2	—	4	56,30 bzG
Berl. Kassen-Ver.	8 9/10	—	4	165,75 G
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	103,50 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	0	—	4	77,50 bzB
Braunschw. Bank	4½	—	4	92,90 bzB
Bresl. Disc.-Bank.	3	—	4	96,40 bz
Bresl. Wechslerb.	5⅔	—	4	100,10 bzG
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	89.00 bz
Danziger Priv.-Bk.	5⅕	—	4	110,00 G
Darmst. Creditbk.	6¾	—	4	142,75 bz
Darmst. Zettelbk.	5¼	—	4	105,25 G
Deutsche Bank	6½	—	4	138,80 bz
do. Reichsbank	6,3	—	4½	152,90 bz
do. Hyp.-B. Berl.	6¼	—	4	91,20 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	6½	—	4	189,00 bz
do. ult.	6½	—	4	188,75-89,25
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	110,25 bzG
do. junge	5½	—	4	107,75 G
Goth. Grundcredb.	6	—	4	91,50 B
do. junge	6	—	4	90,90 bzG
Hamb. Vereins-B.	7¾	7	4	— —
Hannov. Bank	5½	—	4	107,50 B
Königsb. Ver.-Bnk.	6	—	4	95,50 bz
Lndw.-B. Kwilecki	4⅔	—	4	64,00 bzG
Leipz. Cred.-Anst.	6⅔	—	4	143.25 B
Luxemburg. Bank	7½	—	4	134,60 etbzG
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	111,25 bzG
Meininger do.	2½	—	4	94,75 bzG
Nordd. Bank	8⅘	10	4	159.00 G
Nordd. Grundcr.-B.	0	—	4	64,00 bzG
Oberlausitzer Bk.	4	—	4	84,00 etbzG
Oest. Cred.-Actien	8¾	—	4	524,50-526.50
Posener Pro.-Bank	4	—	4	109,50 bzG
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	5	—	4	95,90 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	126,90 bz
Sächs. Bank	5¾	—	4	113,75 B
Schl. Bank-Verein	5	—	4	108,00 bzG
Weimar. Bank	0	—	4	41,00 G
Wiener Unionsbk.	5	—	4	202 bz

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genoss.	—	—	fr.	47,10 G
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	— —
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	— —
Thüringer Bank	—	—	fr.	191,00 G

Industrie-Papiere.

D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	10,10 bzB
do. Reichs-u. Co.-B.	—	—	fr.	—
Märk.-Sch. Masch G	0	—	4	41,90 bzG
Nordd. Gummifab.	4	—	4	52,50 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	5	—	4	87,50 bzG
Schles. Feuervers.	21	—	fr.	1030 G
Donnersmarkhütt.	½	—	4	71,50 bzG
Dortm. Union	0	—	4	16,10 bzG
do. abgest.	0	—	4	21,50 B
Königs- u. Laurah.	1½	—	4	128,25 bzG
Lauchhammer	0	—	4	52,00 bzG
Marienhütte	2½	—	4	81,90 bzG
Cons. Redenhütte	4	—	4	190,00 G
do. Oblig.	6	6	6	104,00 G
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	15,50 bzG
Schl. Zinkh.-Actien	5½	—	4	104,60 bzB
do. St.-Pr.-Act.	5½	—	4½	106,00 bzB
Oppeln. Portl. Cem.	3½	—	4	58,00 B
Groschowitzer dto.	2	—	4	54,75 bzG
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	87,90 bz
Vorwärtshütte	0	—	4	20,00 bzB
Bresl. E.-Wagenb.	5½	—	4	82,50 etbzG
do. ver. Oelfabr.	5½	—	4	79,00 bzG
do. Strassenbahn	6	—	4	114,75 bzG
Erdm. Spinnerei	0	—	4	34.50 B
Görlitz. Eisenb.-B.	6½	—	4	91,75 bzG
Hoffm.'s Wag. Fabr	0	—	4	66,00 etbzG
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	74,90 bzG
Schl. Leinenind.	5	—	4	91,60 bzG
do. Porzellan	1½	—	4	58,00 bzG
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	47,50 bzB

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.